standekommen, so mußte eben doch auch der böse kirchenfeindliche Geist aus der Politik und aus manchen Stücken der staatlichen Kirchengesetzgebung ausgetrieben werden. Hier hatte Mussolini nicht nur mit der Gegnerschaft des bis dahin herrschenden freimaurerischen Liberalismus, sondern auch eines großen Teiles seiner eigenen Gefolgschaft zu rechnen. Eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen der neuen Regierung ließen trotz allem den Willen einer Annäherung an die Kirche und an den Vatikan allmählich deutlicher in die Erscheinung treten. Aber nun erwies sich von dieser Seite her die noch ungelöste römische Frage als ein neues Hindernis. Selbst gutgemeinte Gesetze, welche kirchliche Personen oder Materien berührten, konnten ihre letzte Sanktion eben doch nur im Einvernehmen mit dem Vatikan finden; der Papst war aber für eine Zusammenarbeit nicht zu haben, „solange die dem Heiligen Stuhle und dem römischen Papste bereitete ungerechte Lage andauert".

Im Sommer 1926 ließ Mussolini den Vatikan wissen, daß er die Meinung des Hl. Stuhles über die Lösung der römischen Frage zu erfahren wünsche. Über den weiteren Verlauf der Dinge hat nach dem glücklichen Abschluß der Verhandlungen der dabei mitwirkende Rechtsbeistand des Hl. Stuhles, Universitätsprofessor Francesco Pacelli, der Bruder des Apostolischen Nuntius in Berlin, Einzelheiten mitgeteilt.

Als zwei Grundbedingungen vor jeder Verhandlung wurden von päpstlicher Seite verlangt ein Staatsgebiet und die Anerkennung der bürgerlichen Gültigkeit für die kirchliche Eheschließung. Auf dieser angenommenen Grundlage fanden zunächst von Anfang August bis Anfang Oktober 1926 private Besprechungen zwischen Pacelli und dem Vertreter der italienischen Regierung, Staatsrat Professor Domenico Barone statt. Dann wurden beide Teile zu vertraulichen Verhandlungen ermächtigt. Im ganzen haben zwischen Barone und Pacelli 110 Besprechungen stattgefunden. Pacelli hatte 129 gelegentlich drei bis vier Stunden lange Privataudienzen beim Hl. Vater. Am 28. August 1928 konnten die Entwürfe der abzuschließenden Verträge ausgefertigt werden. Nach Prüfung der Texte erhielten die beiderseitigen Vertreter die Bevollmächtigung zu amtlichen Verhandlungen, während deren Barone am 4. Januar 1929 starb. Die weitere Führung nahm Mussolini jetzt selbst in die Hand. Der ganze Wortlaut der Verträge wurde zwischen ihm und Pacelli abends durchgesprochen, und am nächsten Morgen erstattete Pacelli dem Hl.Vater Bericht. Schließlich erhielten die Aktenstücke, nachdem sie im ganzen 30 Überarbeitungen durchlaufen hatten, von beiden Seiten das Placet; und am 11. Februar 1929 wurden sie im Lateranpalast durch den Kardinal-

staatssekretär Gasparri als Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XI. und durch den Chef der italienischen Regierung, Benito Mussolini, als Bevollmächtigten des Königs Viktor Emanuel III., unterzeichnet.

III.

Die Lateranverträge umfassen 1. einen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien mit einem anhängenden Finanzabkommen, 2. ein Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien.

Der Vertrag bedeutet die Aussöhnung zwischen dem Papste und Italien.

Der Art. 1 läßt den durch Art. 1 der Verfassung des Königreiches vom 4. März 1848 geheiligten Grundsatz wieder aufleben, wonach die katholische, apostolische und römische Religion die einzige Staatsreligion Italiens ist. Das bedeutet natürlich keinen Glaubenszwang, aber es bedeutet doch wohl die Abkehr vom kirchenfeindlichen Liberalismus. Im Art. 2 erkennt Italien die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiete als eine gemäß seiner Überlieferung und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft an. Art. 3 besagt: „Italien erkennt das volle Eigentum sowie die ausschließliche, unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über den Vatikan an, wie er gegenwärtig besteht, mit allem seinem Zubehör und seinen Dotationen. Hierdurch wird zu den besonderen Zwecken und unter den im vorliegenden Vertrag genannten Bedingungen die Vatikanstadt geschaffen." Das ist also der neue päpstliche Staat, im wesentlichen von dem Umfang, wie P. Ehrle ihn als unerläßlich gefordert hatte. Der Petersplatz, obwohl zur Vatikanstadt gehörig, bleibt in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich und im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterworfen. Im Art. 4 erkennt Italien die ausschließliche Souveränität und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt an, so daß daselbst keine Einmischung der italienischen Regierung stattfinden kann und daß es in ihr keine andere Autorität gibt als die des Heiligen Stuhles. Es folgen nun eine Reihe von Bestimmungen, die mehr oder weniger nur aus den vorhergegangenen Artikeln die sich ergebenden Konsequenzen ziehen, für das Staatsgebiet, für die Person des Papstes, die Bewohner der Vatikanstadt, die kirchlichen Würdenträger und die Personen des vatikanischen Hofstaates. Art. 11 erklärt die Zentralstellen der katholischen Kirche im wesentlichen von jeder Einmischung des italienischen Staates frei. Art. 12 erkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles an. Die Art. 13/16 sichern dem Heiligen Stuhle das volle Eigentum an den Patriarchalbasiliken vom Lateran, St. Maria Maggiore und St. Paul, ebenso an dem päpstlichen Palast zu Castel Gandolfo und an der Villa Barberini daselbst, ferner an einer Reihe weiterer Kirchen oder kirchlicher Gebäude, den Sitzen päpstlicher Behörden oder kirchlicher Anstalten, die z. T. mit weitgehenden Immunitäten ausgestattet werden. Nach weiteren Bestimmungen über die Freiheit des Verkehrs u. a. über Kardinäle und Konklave, über die Ausübung der Justiz in der Vatikanstadt sind noch von besonderer Bedeutung Art. 24 und 26. In Art. 24 erklärt der Heilige Stuhl, daß er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den andern Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission

appellieren, In jedem Falle behält er sich vor, seine moralische und geistige Macht geltend zu machen. Infolgedessen wird die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet angesehen. Im Art. 26 erklärt der Heilige Stuhl endgiltig und unwiderruflich die „Römische Frage" für beigelegt und somit für erledigt, und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des Italienischen Staates an. Italien seinerseits erkennt den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes an. Das (Garantie-) Gesetz Nr. 214 vom 13. Mai 1871 und jede andere dem vorliegenden Vertrage zuwiderlaufende Bestimmung ist aufgehoben.

In dem Finanzabkommen ist als Schadenersatz für den Verlust des früheren Kirchenstaates eine Zahlung Italiens von 750 Millionen Lire in bar und 1 Milliarde Lire in fünfprozentigen Staatsschatzscheinen (im ganzen etwa 325 Millionen Goldmark der Vorkriegswährung) festgesetzt, eine Summe, die dem Werte nach weit niedriger ist als diejenige, die der Staat bis heute dem Hl. Stuhle allein in Ausführung der durch das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtungen hätte zahlen müssen.

Das Konkordat hat zur notwendigen Ergänzung des Vertrages die ganzen religiösen und kirchlichen Verhältnisse und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche innerhalb des Königreiches neu geregelt. Auf seinen Inhalt soll hier nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei aber, daß Art. 16 eine neue Bistumseinteilung, möglichst im Anschluß an die Provinzen des Staates, vorsieht, was bei gegenwärtig 92 Provinzen und gegen 300 Diözesen eine Verminderung der Diözesen um zwei Drittel ihrer Zahl mit dem Tode der jetzigen Bischöfe bedeutet. Die Artikel 22 und 2, Abs. 4, berühren das Minderheitenproblem, insofern sie die Ausübung der Seelsorge und bischöfliche Veröffentlichungen in der ortsüblichen Sprache der Gläubigen sichern. Nach Art. 27 werden die Basiliken des heiligen Hauses in Loreto, des hl. Franz in Assisi und des hl. Antonius in Padua an den Hl. Stuhl abgetreten. Nach Art. 28 wird der Hl. Stuhl zur Beruhigung der Gewissen allen denen, die sich auf Grund der italienischen Gesetze betreffs Säkularisierung des Kirchenvermögens im Besitz von Kirchengut befinden, volle Schulderlassung gewähren.

Nach Art. 29 wird der italienische Staat seine Gesetzgebung revidieren, um sie mit den die neue Ordnung beherrschenden Richtlinien in Einklang zu bringen. Das wird bzgl. der Ehe durch den Art. 34 schon genauer festgelegt. Wichtig ist noch der Schlußsatz des Art. 1: „Im Hinblick auf den geheiligten Charakter der Ewigen Stadt, die Bischofssitz des Papstes, Mittelpunkt der katholischen Welt und Ziel der Pilgerfahrten ist, wird die italienische Regierung dafür Sorge tragen, in Rom alles zu verhin-

dern, was zu diesem Charakter im Widerspruch stehen könnte."

Wie hat die Welt aufgehorcht und die katholische Welt sich gefreut, als die ersten Nachrichten von der Lösung der römischen Frage bekannt wurden! Für Mussolini wurden die italienischen Plebiszitwahlen vom 24. März 1929 ein beispielloser Erfolg. Nach Eröffnung des Parlaments am 20. April wurden alsbald die Gesetzesvorlagen eingebracht, die zur Annahme der Lateranverträge notwendig waren. Hierbei hat Mussolini am 13. und 25. Mai Reden gehalten, die nicht durchweg den Beifall des Vatikans fanden. Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß Mussolinis Auffassung von der Staatsomnipotenz nicht katholisch ist. Pius XI. hat es nicht versäumt, jedesmal sofort seine Stimme zu erheben, um die Äußerungen Mussolinis vom katholischen Standpunkte aus zu beleuchten und richtigzustellen. Nach Annahme der Gesetze im Parlament konnten am 7. Juni, dem Herz-Jesu-Fest, im Vatikan zwischen Mussolini und dem Kardinalstaatssekretär die Ratifikationsurkunden feierlich ausgetauscht werden.

Dabei wurde, wie es auch schon vorher in den Erklärungen des Papstes ausdrücklich geschehen war, von neuem betont, daß der Vertrag und das Konkordat einander in notwendiger Weise ergänzen und ein unteilbares Ganze bilden. Am selben Tage tauschten Pius XI. und König Viktor Emanuel III. Glückwunschtelegramme untereinander aus. Und am selben Tage mittags wurde zum erstenmale seit 59 Jahren das Bronzetor des Vatikans weit geöffnet. „Pace Christi Italiae reddita" verließ der Papst am 25. Juli 1929 ebenfalls seit 59 Jahren zum ersten Male den Vatikan und St. Peter, um an der feierlichen Prozession auf dem St.-Peters-Platze teilzunehmen.

Es muß als ein ganz besonderes Jubiläumsgeschenk der göttlichen Vorsehung an Pius XI. angesehen werden, daß im Jahre 1929 die Versöhnung zwischen dem Hl. Stuhle und Italien zustandegekommen ist. Es ist diese Versöhnung zugleich aber auch in hervorragendem Maße das Werk Pius' XI. selbst. „Wir können gewiß sagen", so sagte er am 11. Februar 1929, „daß in den genannten Übereinkünften keine Linie, kein Ausdruck steht, die nicht seit wenigstens 30 Monaten Gegenstand Unseres persönlichen Studiums, Unserer Betrachtungen und noch viel mehr Unserer Gebete gewesen sind; auch haben Wir zahlreiche gute Seelen, die Gott befreundeter sind, in großem Umkreis um ihre Gebete angegangen." Es hat natürlich auch bei den Lateranverträgen nicht an Zweiflern und Nörglern gefehlt, aber der Papst stellt sich vor sein Werk, er über-

nimmt allein die Verantwortung dafür und sieht die Zukunft geborgen in Gottes Hand.

Man hat die Kleinheit des Territoriums der Vatikanstadt bemängelt. Der Papst erklärt, er habe doch als Vater mit seinen Kindern verhandelt und auch den Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollen, „die im Namen eines — Wir hätten beinahe gesagt — Aberglaubens der territorialen Unversehrtheit des Landes gemacht worden waren oder gemacht würden". Er wollte übrigens auch grundsätzlich kein wesentlich größeres Territorium, um den Schwierigkeiten, die bei der heutigen Zeit mit der weltlichen Regierung eines auch nur kleinen Staates verbunden sind, möglichst aus dem Wege zu gehen, um frei zu bleiben für seine religiösen Aufgaben der Regierung der Weltkirche. Auch habe er der Welt zeigen wollen, daß nicht Sucht nach Irdischem den Papst beherrsche. Und schließlich, so klein das Territorium auch immer sei, es gebe doch kein größeres und kostbareres in der Welt; denn es berge das Grab des Apostelfürsten Petrus.

Man hat bemängelt, daß die internationalen Sicherungen fehlten. So ganz fehlen sie doch nicht. Am 7. Februar 1929 hatte der Kardinalstaatssekretär die beim päpstlichen Stuhle beglaubigten Diplomaten in den Vatikan eingeladen, um ihnen von dem bevorstehenden Abschluß der römischen Frage Mitteilung zu machen. Das wurde von der Gegenseite so angesehen, als ob eine internationale Zustimmung und Gewährleistung von den Mächten erbeten würde. Da Mussolini dagegen Einspruch erhob, erklärte der Papst, daß es sich weder um eine Erlaubnis, noch um eine Zustimmung, sondern um eine Mitteilung gehandelt habe. Am 9. März versammelten sich noch einmal alle Diplomaten zu einer von ihnen erbetenen Audienz im Vatikan, um dem Papste für die Mitteilung vom 7. Februar zu danken. Bei dieser Gelegenheit sprach der Papst u. a.: „Hinter jedem von Ihnen müssen Wir Ihre Souveräne, Präsidenten, Regenten, Staatsoberhäupter ... erblicken, und mit Ihnen Ihre Regierungen, Ihre Völker, Ihre Länder — alle miteinander und vollständig — ein Anblick von einer wirklich apokalyktischen Größe, einer weltlichen (weltumfassenden) Spannung: visionem magnam!" Die zahllosen Zustimmungen aus der ganzen Welt „haben so feierlichen und gewaltigen Umfang angenommen, daß sie zweifellos alle Garantien, die Wir hätten wünschen können, ersetzt und übertroffen haben" ... wenn man auch nicht von rechtlichen Garantien sprechen könne, so könne man wohl von moralischen Garantien sprechen. „Das ist die in ihrer Art herrliche Garantie — man kann sie ganz gut auch diplomatische Garantien nennen — die Sie, sehr verehrte Herren vorstellen, die Sie bilden und die der

redegewandte Wortführer so zeitgemäß erwähnt, so glänzend in ihrer ganzen Bedeutung in den Vordergrund geschoben hat."

Kein Mensch kann die Zukunft voraussehen oder gar meistern. Wenn die Lateranverträge loyal gehalten und durchgeführt werden, dann werden sie mit fast zwingender innerer Gewalt ein durch und durch katholisches Italien schaffen; und das ist mehr wert als ein um einige Quadratkilometer größerer Kirchenstaat. Die Verträge werden sich dann auch erweisen als die wohlgesicherte Grundlage einer freien und unabhängigen Leitung der Weltkirche durch das Papsttum und als einen unsterblichen Ruhmestitel in der Geschichte des Pontifikates Pius' XI.

Quod Deus bene vertat!

KANN DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZU WAFFENSTUDENTISCHEN KORPORATIONEN SITTLICH ERLAUBT SEIN?

Von Prof. P. M. Gierens S. J., Frankfurt a. M.

Die Häufigkeit des Zweikampfs und die zähe Einwurzelung der Duellunsitte ist seit jeher bedingt gewesen durch Umstände, die ganze Stände oder konventionell scharf abgegrenzte Kreise mit einem gewissen gesellschaftlichen Zwang auf diese Unsitte festlegten oder in Begriffen von Selbsthilfe und Satisfaktion erzogen, die in gewissen Fällen zwangsläufig zum Duell führten. Neben diesem Zwang zum formgerechten Kampf im Ernstfall zeigte in denselben Kreisen sich auch immer eine Neigung, mutwillig gesuchte Händel als Heldentaten zu preisen. Besonders üppig wucherte die Sucht, sich in mutwillig gesuchten Händeln hervorzutun, in den studentischen Verbänden, die die Duellsitte pflegten. Aus dieser Sucht, zu schlagen, ging die Bestimmungsmensur hervor, die im Jahre 1859 von den Corps eingeführt wurde[1]. Die Mensuren waren durchaus als eigentliche Zweikämpfe gedacht und unterschieden sich in der Kampfesart in nichts von den bis dahin von den Studenten ausgetragenen Renommierduellen. Auch seitdem ist an der Kampfesweise nichts Wesentliches geändert worden. Nur sah man mit der Zeit immer mehr auf „Mensurforschheit". Somit muß man alle Organisationen, die diese Mensuren ausfechten, als Zweckorganisationen zur Pflege der Duellsitte betrachten. Durch mehrfache römische Entscheidungen, zuletzt und endgültig durch Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Juni 1925[2], ist überdies die in Deutschland übliche Studentenmensur hinsichtlich der kirchlichen Strafen ausdrücklich dem Duell gleichgestellt worden. Seitdem ist es unzweifelhaft, daß die Mensur dem Duell, die Beihilfe zur Mensur der entsprechenden Beihilfe zum Duell hinsichtlich der kirchlichen Strafen gleichzusetzen ist. Die Frage nach der Erlaubtheit der Zugehörigkeit zu studentischen Verbänden, die nach dem oben Gesagten so eng mit der Beurteilung des Duells und der Mensur zusammenhängt, ist weder durch die allgemeinen kirchlichen Strafgesetze gegen das Duell, noch durch die besonderen Entscheidungen über die Mensur direkt berührt.

1.

Es kann freilich nicht mehr schwer fallen, indirekt, mit Hilfe einiger allgemeiner Moralprinzipien, die prinzipielle Unerlaubtheit dieser Zuge-

[1] Vergl. Gierens, Ehre, Duell und Mensur S. 233.
[2] a. a. O. S. 329 ff.

hörigkeit nachzuweisen, die sich auch schon durch folgende einfache Überlegung ergibt: Wenn der Zweck (Duell und Mensur) unerlaubt ist, kann die Zweckorganisation nicht erlaubt sein. Wenn eine Tat unerlaubt ist, so ist die Erziehung zur Tat gewiß auch unerlaubt. Dann ist es aber auch unerlaubt, in aktivem oder passivem Sinne freiwillig an dieser Erziehung beteiligt zu sein. Einige deutsche Oberhirten haben überdies in autoritativen Äußerungen die Unerlaubtheit des Eintritts in solche Korporationen verkündigt. So schrieb der Bischof von Paderborn in seinem Hirtenschreiben vom 10. August 1925[3]: „Für einen Katholiken ist daher auch der Eintritt in eine satisfaktiongebende, sogenannte schlagende Vereinigung strengstens verboten. Denn er begibt sich ja freiwillig in die „nächste Gelegenheit" zur schweren Sünde und nimmt die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen . . . . . Darum dürfen katholische Eltern oder Vorgesetzte den Eintritt ihrer Söhne oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen nicht gestatten." Kardinal Faulhaber hat in seiner letzten Abendpredigt zur Canisiusfeier Oktober 1925 in der St.-Michaels-Kirche in München folgende markigen Worte gesprochen: „Die Kirche hat gesprochen und die sogenannten Bestimmungsmensuren der Studenten, also nicht bloß das eigentliche Duell, mit der Strafe der Exkommunikation belegt. Kein katholischer Student kann fortan zu einer schlagenden Verbindung gehen. Kein katholischer Vater kann den Eintritt seines Sohnes in eine schlagende Verbindung erlauben, ohne sein Gewissen schwer zu belasten. Man kann fortan nicht mehr sagen: Ich werde trotz Mensur dem eigentlichen Duell ausweichen. Die Mensur ist die unmittelbare Vorschule für das Duell und, soweit Mensurzwang besteht, die nächste Gelegenheit, sich mit einem Gesetz der Kirche in einer wichtigen Sache in Widerspruch zu setzen[4]. In dem Erlaß des Kardinal-Erzbischofs von Köln vom 22. Januar 1928, der nach Verordnung des erzbischöflichen Generalvikariats vom 1. Februar 1928 alljährlich am Sonntag nach Mariä Lichtmeß von der Kanzel zu verlesen ist[5], finden sich folgende Belehrungen: „Für einen Katholiken ist daher der Eintritt in j e d e satisfaktiongebende sog. schlagende Studentenverbindung streng verboten. Mit dem Eintritt in diese nimmt er die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen. Beim ersten Duell oder bei der ersten Mensur, woran er, wenn auch nur als Zu-

[3] Vergl. Akademische Bonifatius-Korrespondenz Jhrg. 41 (1926) S. 3.

[4] a. a. O. S. 4; Bayerisch. Kurier u. Münch. Fremdenblatt Nr. 300, 30. Okt. 1925.

[5] Vergl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928 S. 8 f.; Corsten, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Amtliche Ausgabe S. 314 f.

schauer, teilnimmt, ist er bereits der schweren kirchlichen Strafe verfallen. Und selbst, wenn die eine oder andere schlagende Verbindung, wie es vereinzelt neuestens vorkommen soll, ihren katholischen Mitgliedern eine Verpflichtung zur sogenannten Satisfaktion nicht auferlegt, sind diese doch in nächster Gelegenheit zur Teilnahme an Mensur und Duell. Überdies fördern sie durch ihren bloßen Eintritt in schlagende Verbindungen jene Anschauungen und Grundsätze, die im späteren Leben zum Zweikampf oder doch zur Anerkennung und Billigung des Zweikampfes führen. Darum dürfen katholische Eltern oder Vormünder bezw. Vorgesetzte den Eintritt ihrer Söhne oder Mündel oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen unter keinen Umständen gestatten."

Mit Recht kann auf die satisfaktiongebenden studentischen Organisationen das allgemein gültige Prinzip Anwendung finden, das sich in dem Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz über die katholischen Arbeitervereine (vom 13. Februar 1914) findet: „Für die Katholiken kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Organisation, deren Grundsätze sich in Widerspruch setzen würden mit dem Sittengesetze der katholischen Kirche, nicht für katholische Christen geeignet sein oder bleiben würde[6]." Es versteht sich von selbst, daß dieses Prinzip auch auf die satisfaktiongebenden Verbindungen Anwendung finden muß. Besonders zu beachten ist, daß es nicht nur von dem Eintritt, sondern auch von dem Verbleiben in einer solchen Organisation spricht, ob sie nun zur Zeit des Eintritts schon derart war, daß sie gegen die Sittengesetze verstieß oder es später erst geworden ist.

Ausführlicher werden diese Fragen, wiederum nur allgemein oder mit Anwendung auf sozialistische Vereine, aber doch so, daß die Anwendung auf die schlagenden Korporationen sich von selbst ergibt, besprochen in den „Winken betr. Aufgaben der Seelsorger gegenüber glaubensfeindlichen Vereinigungen, dem hochwürdigen Seelsorgeklerus von den Oberhirten Deutschlands gemäß Beschluß der Bischofskonferenzen zu Fulda und Freising (1921) zur Nachachtung dargeboten"[7]. Dort heißt es u. a.: „Solange eine Richtung oder Partei Lehren oder Bestrebungen befolgt, die mit Christi und seiner Kirche Lehre und Rechten nicht vereinbar sind, ist die Zugehörigkeit zu ihnen unerlaubt, weil die Zugehörigkeit nicht auf einzelne erlaubte Bestrebungen beschränkt werden kann, sondern den Einzelnen, seinen Namen und seine Beiträge in den Dienst des ganzen Programms stellt und damit in den Dienst kirchenfeindlicher Bestrebungen; hinzukommt für den Einzelnen die Gefahr der Ansteckung, der all-

[6] Corsten a. a. O. S. 661 f.
[7] Corsten a. a. O. S. 619 ff.

mählichen Entfremdung vom Glaubensleben und von den kirchlichen Übungen. „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist" ... Aus obigem ergibt sich von selbst die Pflicht: Wer einer verbotenen Gesellschaft angehört, muß aus ihr austreten, auch wenn das ihm Opfer auferlegt. In der Beurteilung der Erlaubtheit und Unerlaubtheit ist für den Katholiken das kirchliche Lehramt maßgebend. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, obschon er sie genügend kennt und ohne schweren Schaden erfüllen kann, kann zu den Sakramenten deshalb nicht zugelassen werden, weil er sich selbst solange von der Würdigkeit zum Empfange der hl. Sakramente ausschließt, indem er sich freiwillig in einem wichtigen Stücke in Gegensatz stellt zu den vom höchsten Lehramte der Kirche verkündeten Pflichten. Hierüber dürfen wir die Beteiligten nicht im Zweifel lassen. Sie haben ein Anrecht darauf, von uns klar und deutlich belehrt zu werden ... Wie aber ist zu entscheiden, wenn sofortiger Austritt sicher schweren Schaden für den Einzelnen und seine Familie herbeiführen würde? Wenn Terror und Boykott den Austretenden ins Elend stürzen würden? ...

Instruktiv ist in dieser Hinsicht eine Entscheidung des Hl. Stuhles von 1896. Aus Amerika war angefragt, ob ein Katholik, der einer kirchlich verbotenen Organisation in Überzeugung von der Erlaubtheit seines Schrittes beigetreten sei, seinen Namen in der Mitgliederliste stehen lassen und in taxae solutione perseverare dürfe. Die Antwort lautete: Im allgemeinen: nein. Jedoch mit folgendem Winke: Geduldet werden könne es, wenn folgende Umstände zusammentreffen:

1. Wenn der Beitritt bona fide, also in Überzeugung von der Erlaubtheit, erfolgt ist;

2. wenn Ärgernis verhütet wird durch die Erklärung, daß die Weiterzahlung nur zur Verhütung schweren Nachteils erfolge, im übrigen aber a quavis sectae communione et a quovis interventu abstinendo;

3. si grave damnum sibi aut familiae in renuntiatione obveniat;

4. ut non adsit homini illi vel familiae eius periculum perversionis.

(Antwort des S. Officium vom 19. Januar 1896. Archiv für kath. Kirchenrecht 76 S. 103) ...

Für die Feier des Begräbnisses gilt can. 1233 § 2: Nunquam admittantur societates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia. Der Pfarrer wird daher in geeigneten Fällen die Verwandten anzuhalten haben, vorbeugend dafür zu sorgen, daß solche Demonstrationen beim Begräbnis unterbleiben ...

Durchweg ist es als Regel zu beachten, daß der Pfarrer seine Mitwirkung beim Begräbnis zu versagen hat in Fällen, in denen sie ein scandalum publicum, geradezu eine Verwirrung in den religiösen Anschauungen der Gemeinde hervorrufen würde. Andererseits sind unliebsame Auftritte nirgends sorgfältiger zu vermeiden, als im Trauerhause und am offenen Grabe. Daher vorstehender Wink betr. vorbeugenden Einfluß der Verwandten."

Diese vom deutschen Gesamtepiskopat vorgelegten Richtlinien dürften für fast alle Fälle die Lösung der Frage der Erlaubtheit der Zugehörigkeit zu einer schlagenden Verbindung unmittelbar nahelegen. Die glückliche Verbindung von Klarheit und Bestimmtheit der Prinzipien mit pastoraler Klugheit in ihrer Anwendung zeigt dem praktischen Seelsorger den Weg, den er gehen muß, um die Liebe des guten Hirten mit der Sorge für die Ehrfurcht vor dem Sittengesetz, der Kirche und ihren Funktionen und besonders den heiligen Sakramenten in der rechten Weise zu verbinden. Es tritt mit unzweifelhafter Klarheit hervor, daß der Seelsorger, wenn er vor der Tat, also über die Erlaubtheit des Eintritts, befragt wird, diesen niemals gestatten kann. Auch nach der Tat, also wenn der Eintritt bereits früher erfolgt ist, muß eine unzweideutige Belehrung über die Unerlaubtheit der Zugehörigkeit gegeben werden, die innere Unterwürfigkeit unter das Sittengesetz, also die Mißbilligung der unerlaubten Ziele und Übungen der Organisation, und außerdem mindestens die Bereitwilligkeit zum Austritt gemäß den von der Kirche aufgestellten Grundsätzen verlangt werden. Unter diesen Grundsätzen sind die oben angeführten, vom hl. Offizium aufgestellten vier Punkte, die zugleich erfüllt sein müssen, verstanden. In der Regel, näherhin, wenn einer der vier Punkte nicht erfüllt ist, muß der Austritt sofort erfolgen.

Man darf jedoch auch die Tragweite der vorstehenden „Winke" nicht überschätzen. Sie sind nicht von den Bischöfen ausdrücklich auf die schlagenden Verbindungen bezogen worden. Sie sind keine Gesetze, sondern Direktiven. Die Entscheidung des hl. Offiziums sagt zwar positiv, daß unter den genannten Bedingungen der Aufschub des Austritts gestattet sein könne, behauptet aber nicht exklusiv, daß er unter keinen anderen Umständen jemals erlaubt sei. Freilich liegt in der Forderung, daß die genannten vier Punkte zusammentreffen müßten, eine Andeutung der Exklusivität. Demnach sind nicht leicht weitere Fälle anzunehmen, es sei denn, daß sie nach Prinzipien, die moraltheologisch den vier Punkten gleichzuachten wären, mildere Beurteilung finden könnten. Diese formaljuristischen Bemerkungen dürften anzeigen, daß man die „Winke" nicht als die für alle denkbaren Fälle fertige Lösung ansehen muß, die man ohne

alle eigene Denkarbeit nur mechanisch anzuwenden brauche. Es bleibt sowohl der moraltheologischen Untersuchung wie auch der pastoralen Klugheit noch ihre Aufgabe und Arbeit. Das sagen die „Winke" selbst: „Der Pfarrer hat die örtlichen Verhältnisse bei seinen Entschließungen zu beachten. Nicht selten ist, wie in anderen Angelegenheiten, auch hier ein Unterschied zu machen zwischen dem, was in einer geschlossenen katholischen Gemeinde durchführbar ist und zur Verhütung von Ärgernis durchgeführt werden muß, und dem, was in konfessionell oder sozial stark gemischter Gegend sich nicht verhindern läßt (z. B. Hinlegen eines Kranzes mit roter Schleife oder dergl. nach Beendigung der kirchlichen Zeremonien und nach Fortgehen des Geistlichen). Doch auch hier ist nie zu dulden, was zweifellos den kirchlichen Gesetzen widersprechen oder als Ursache schweren Ärgernisses erscheinen müßte. Die Mannigfaltigkeit der Einzelfälle macht es notwendig, daß die Geistlichen der einzelnen Bezirke über die einzuhaltende Praxis sich verständigen."

Es könnte sich in Anwendung der „Winke" auf unsere Frage folgender Fall ergeben: Wegen des Zusammentreffens der obengenannten vier Punkte ist der Aufschub des Austritts aus einer schlagenden Verbindung gestattet worden. Der Betreffende stirbt nun, bevor der Austritt erfolgte oder seiner Verbindung eine Nachricht von der neuen Wendung der Dinge zukam. Man wird nicht gestatten können, daß die Korporation mit ihren Insignien, daß also Chargierte in Wichs mit Fahne usw. während des Aktes der kirchlichen Beerdigung gegenwärtig sind, und daß etwa noch in Anwesenheit des Geistlichen von einem Vertreter der Korporation eine Rede gehalten wird, in der die Prinzipien der schlagenden Verbindung und die „unverbrüchliche Treue" des Entschlafenen zu diesen Prinzipien verherrlicht werden, sondern wird dieses durch Einwirkung auf die Verwandten zu verhindern suchen. Ob man im äußersten Notfall ein Erscheinen der Vertreter der Korporation mit gewissen Insignien nach Weggang des Geistlichen gestatten kann, ist eine Frage, die nach dem zuletzt gegebenen „Winke" beurteilt werden muß. Keinesfalls wird man gestatten können, daß das Satisfaktionsprinzip am Grabe verherrlicht wird, da es der kirchlichen Sittenlehre direkt zuwider ist. Man wird stark auf die Verwandten des Verstorbenen einwirken müssen, etwa auftretende Redner ernstlich zu ermahnen, mit Rücksicht auf die trauernden Angehörigen und ihre Weltanschauung von der Berührung dieses Prinzips absehen zu wollen.

Von den vier zum Aufschub des Austritts erforderlichen Punkten dürfte in unserer Frage der erste, die bona fides beim Eintritt, häufig fehlen oder fraglich sein in Fällen, in denen man mit Rücksicht auf das

Vorhandensein der drei anderen vielleicht gerne die Zustimmung zum Aufschub geben würde. Da es sich beim Eintritt um eine positive Handlung handelt, so ist dazu eine bona fides positiva erfordert, d. h. die positive Überzeugung, daß die Handlung keine culpa perfecta, d. h. keine schwere Sünde sei; eine bona fides negativa, d. h. das Fehlen der gegenteiligen Überzeugung, genügt nicht. Praktischer formuliert heißt das: Wer in der Überzeugung, daß der Eintritt schwer sündhaft sei, oder auch nur im ernsten Zweifel, ob er schwer sündhaft sei, in die schlagende Verbindung eintritt, hat nicht die erforderliche bona fides. Wer den Eintritt für läßliche Sünde hält, dem fehlt die erforderliche bona fides nicht. Die Tat, für die die bona fides dagewesen sein muß, ist der Eintritt in die Verbindung, nicht etwa künftig zu erwartende oder beabsichtigte Mensuren oder Duelle. Es kann sehr leicht möglich sein, daß der junge Student bei seinem Eintritt die Meinung hatte, er werde sich erst versündigen, wenn es tatsächlich später zum Duell komme. Manche sind in diesem irrigen Glauben und mit der guten Absicht, dem ernsten Duell später auszuweichen, in eine satisfaktiongebende Verbindung eingetreten. Sie hatten die für unseren Fall geforderte bona fides. Wer aber auch nicht die Absicht hatte, dem zukünftigen Duell auszuweichen, aber glaubte, er werde erst durch Duell oder Mensur, wenn es dazu komme, nicht schon durch den Eintritt als solchen, sich schwer versündigen, hatte noch immer die für unseren Fall des Aufschubs des Austritts erforderliche bona fides. In manchen Fällen wird die Beachtung dieser Unterscheidungen pastorale Milde ermöglichen, wo aus anderen Gründen die Vermeidung der Härte gut und ratsam wäre.

2.

Im Vorstehenden war unsere Methode formal, insofern wir uns an kirchliche Erlasse anschlossen und aus ihnen durch entsprechende Anwendungen und Schlußfolgerungen die Lösung der Frage herbeizuführen suchten. Man kann aber auch sachlich vorgehen, zunächst die reale Wirklichkeit der Verhältnisse ins Auge fassen und darauf achten, welche Sünden oder Anlässe zur Versündigung mit der Zugehörigkeit zu satisfaktiongebenden Verbänden naturgemäß gegeben sind, derentwegen die Zugehörigkeit selbst unerlaubt sein oder werden kann.

Das unmoralische Prinzip, das in Frage steht, ist das Duellprinzip. Das Duell ist ein Vergehen, das so offenkundig gegen die sittliche Ordnung verstößt und seit Jahrhunderten so ernst von der Kirche verurteilt worden ist, daß schon Benedikt XIV. in seiner Bulle „Detestabilem" sagte, „daß man schon gar nicht mehr daran zweifeln könne, daß alle Zweikämpfe, sowohl die öffentlichen als auch die privaten, nach natür-

lichem, göttlichem und kirchlichem Recht als unerlaubt, verboten und verurteilt angesehen werden müssen". Das Duellprinzip besteht formell in der Behauptung, in gewissen Fällen sei der Zweikampf geeignetes oder erforderlichs oder geeignetes und erforderliches Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre. In dieser Form ist es ein theoretisches Prinzip, eine doctrina falsa, und widerspricht den von Benedikt XIV. verurteilten Sätzen [8]. Die Verteidigung dieser doctrina damnata könnte darum möglicherweise die Strafen des Kanon 2317 nach sich zu ziehen, aber nur, wenn die Verteidigung (das docere vel defendere) pertinaciter geschähe, d. h. fortgesetzt würde, nachdem eine ausdrückliche Mahnung, nicht notwendigerweise eine kanonische, des Ordinarius vorhergegangen wäre. In diesem Falle würde auch die von Benedikt XIV. ursprünglich angedrohte dem Papste reservierte Exkommunikation eintreten. An und für sich kämen hier waffenstudentische Prinzipienreden in Frage. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die durch das „pertinaciter" des Kanon 2317 erforderte Mahnung des Ordinarius vorherging.

Wie die waffenstudentischen Korporationen zum Duellprinzip stehen, ist aus ihren Konstitutionen zu ersehen. Die Art, wie sie ihre Mitglieder zur Satisfaktion „verpflichten", ist nicht einheitlich. Die größte Mehrzahl, alle, die im Allgemeinen Deutschen Waffenring zusammengeschlossen sind, stehen auf dem Boden der unbedingten Genugtuung mit der Waffe. Andere haben, wie ehedem viele Burschenschaften, das Prinzip der bedingten Satisfaktion; sie lassen den Austrag eines Ehrenhandels nur dann zu, wenn der gütliche Ausgleich durch Ehrengericht, der stets zu versuchen ist, nicht möglich ist. Andere haben neuestens die verbriefte Satisfaktion eingeführt. Sie gestatten ihren Mitgliedern, in verschlossenem Brief ihre Stellung zum Zweikampf anzugeben. Der Brief darf erst im Falle einer Forderung geöffnet werden. Die Stellungnahme kann ablehnend sein.

Mit dem Eintritt in eine waffenstudentische Verbindung sind demnach objektiv, je nach Lage der Dinge, folgende Sünden gegeben:

1. Ist das Duellprinzip formell aufgestellt und wird Bekenntnis dazu verlangt, so leistet der Eintretende Bekenntnis zu einem Prinzip, das von der Kirche als unvereinbar mit Glauben und Sitte verworfen ist. Es liegt eine schwere Sünde gegen den Glauben und gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam vor, qualifiziert durch die Feierlichkeit des Versprechens, eventuell durch mißbräuchlichen Eid, und das entstehende Ärgernis. Der Fall des Kanons

[8] Denzinger Nr. 1491 ff.; Gierens a. a. O. 316 f.

2317 (hartnäckiges Lehren oder Verteidigen einer von der Kirche verurteilten Lehre) ist nicht gegeben. Hat der Eintretende nur zu versprechen, nach dem Satisfaktionsprinzip der Verbindung zu handeln, so liegt kein formelles Bekenntnis zu einem mit dem Glauben unvereinbaren Prinzip vor, sondern nur ein schwer sündhaftes Versprechen, schwer Sündhaftes zu tun, das mit dem wahren Glauben zusammen in der Seele sein kann.

2. Wird das Versprechen unbedingter oder bedingter Satisfaktion abgegeben oder irgend eine Verpflichtung zur Beteiligung an Mensuren (auch nur als Zuschauer) übernommen, so liegt eine schwere Versündigung gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam vor und der sündhafte Entschluß, als Haupttäter oder Mitwirkender gegen das fünfte Gebot sich zu versündigen. Außerdem versündigt sich der Eintretende, weil er sich mutwillig in nächste Gelegenheit zur schweren Sünde begibt.

3. Wird nur die sogenannte verbriefte Satisfaktionserklärung verlangt, so bleibt immer noch die nächste Gelegenheit, ein beständiger Anreiz, sich an Mensuren und eventuell auch an Duellen zu beteiligen.

Hinsichtlich des Verbleibens in einer satisfaktiongebenden Verbindung ergeben sich folgende Sätze:

1. Ist der Eintritt mala fide erfolgt, so ist das Verbleiben eine Fortsetzung der ursprünglichen Sünden des Eintritts. Das Ärgernis dauert fort. Der Betreffende ist dauernd in gefährlicher Gelegenheit zur Sünde. Die Gefährlichkeit der Gelegenheit kann allerdings sehr verschieden groß sein. Er leistet durch Mitgliedschaft und Beiträge, wenn nicht noch gar durch Betätigung, beständig Unterstützung der Vereinigung, die einem schlechten Zwecke dient, fördert also diesen Zweck. Aus all dem ergibt sich, daß er so bald wie möglich austreten und das gegebene Ärgernis wieder gut machen muß.

2. Ist der Eintritt bona fide erfolgt, obschon objektiv die Verbindung satisfaktiongebend, also unerlaubt war, so beginnt die subjektive Schuldbarkeit mit dem Tage der richtigen Erkenntnis. Ein Fortdauern ursprünglich beim Eintritt begangener Verschuldung käme nicht in Frage. Trotzdem würde die Förderung des unmoralischen Zwecks, die mit der bloßen Mitgliedschaft gegeben ist (Führen in der Mitgliederliste, Zahlen der Beiträge), wenn sie formell als Mittel zu dem unerlaubten Zweck gewollt war, nunmehr formell sündhaft sein. Dasselbe gilt natürlich von jeder weiteren positiven Betätigung. Da auch Ärgernis und nächste Gelegenheit da sind, muß auch hier in der Regel der möglichst baldige Austritt verlangt werden. Es ist aber möglich, daß in diesem Falle die Mitwirkung, die

in dem Führen in der Liste und der Zahlung der Beiträge liegt, zur bloß materiellen Mitwirkung gemacht wird, die, wenn auch die anderen Quellen der Sündhaftigkeit der Zugehörigkeit, nämlich nächste Gelegenheit und Ärgernis, in geeigneter Weise beseitigt werden können, aus sehr schwerwiegenden Gründen gestattet sein kann. Die näheren Bedingungen der Erlaubtheit eines zeitweiligen Verbleibens in der Organisation sind in der Entscheidung des hl. Offiziums vom 19. Januar 1896 angegeben.

3. Wird eine ursprünglich nicht satisfaktiongebende Verbindung schlagend, so steht ein den Wechsel mißbilligendes Mitglied einer neuen Sachlage gegenüber. Sein Verbleiben in der Organisation kommt nicht einfachhin einem Eintritt in eine schlagende Verbindung gleich. Denn es werden nicht durch positiven Akt Bekenntnisse zum Duellprinzip oder Versprechen zur Satisfaktion abgegeben. (Wenn das verlangt würde, müßte es so unbedingt verweigert werden, wie wenn eine Zugehörigkeit noch nicht vorläge.) Es beginnt jedoch jetzt die Mitgliedschaft einem schlechten Zweck dienstbar zu sein; es beginnen nächste Gelegenheit und Ärgernis. Deswegen ist wie im vorhergehenden Punkte zu urteilen: Der Austritt muß in der Regel so bald wie möglich erfolgen. Jedoch kann unter den vom hl. Offizium angegebenen Voraussetzungen ein Aufschub gestattet sein.

DIE SCHULREFORM DES LETZTEN TRIERER KURFÜRSTEN KLEMENS WENZESLAUS

Von Prorector Andr. Schüller (Boppard).

Die Lehrerbildung ist heute vom Seminar auf die Akademie gerückt. Führen wir uns vor Augen, wie vor 150 Jahren im Kurfürstentum Trier aus einem Nichts das erste Seminar und die erste fachlich geleitete Volksschule entstand.

Unter Kurfürst Klemens Wenzeslaus, dem sächsischen Prinzen, hielt die Aufklärung ihren Einzug ins Land[1]. Der Staat nahm unter dem Einflusse der modernen Philosophie neue Ziele an. Überall verspürte man den Hauch eines geordneten, fleißigen, fortschrittlichen Regimentes. Die eudämonistischen Bestrebungen schütteten aber ihren vollen Segen aus über das Haupt des Lieblingskindes der Aufklärung, über die Volksschule. Klemens Wenzeslaus hat den Kurstaat in die Bildungsbestrebungen des übrigen Deutschland eingeordnet, er hat die Schule vom Boden der Kirche auf den des Staates gerückt und sie in zwanzigjähriger rastloser Arbeit in einen wohlgeordneten, blühenden Stand versetzt. Er ist der Vater der modernen Volksschule im Trierer Staate.

Recht dunkel ist der Hintergrund, von dem sich die Reform wie ein lichtes und klares Gemälde abhebt. Die überfeinerte bis in die Fingerspitzen sensibele Rokokokultur hatte für die Schule, das damals arme und zerlumpte Kind am Wege, kein Verständnis. Der Kurstaat lag entrückt, eingekapselt. Aus Innerdeutschland floß hauptsächlich die Philosophie und die pädagogische Anregung uns zu; die nächstspeisenden Röhren kamen aus Mainz, Fulda, Würzburg. — Vor der Reform war der Schulmeister meist ein Bauer oder Handwerker (vielfach Schneider oder Leinenweber) ohne jede Berufsvorbildung, der selbst nur lesen, kaum aber rechnen konnte und ganz vom Pfarrer und der Gemeinde abhing. In der überwältigend größeren Mehrzahl der Orte auf dem Lande wurde nur im Winter drei oder vier Monate Schule gehalten. Der Lehrer des Pfarrdorfes erhielt jährlich 30 bis 50 Taler Gehalt, der Filialschulmeister 10 Taler und den Wandeltisch. Die Schule war meist im Hirtenhaus oder im Gemeindebackhaus, oft auch in der Wohnung des Lehrers untergebracht, die vielfach nur ein heizbares Zimmer hatte. Der ganz mechanische Einzelunterricht bezog sich nur auf die Lese- (selten auf die Schreib-)kunst und auf das Auswendiglernen des Katechismus. Daß Mädchen schreiben lernten, hielt man für unfromm und

[1] Vgl. A. Schüller: Die Volksbildung im Kurfürstentum Trier zur Zeit der Aufklärung, Trier 1914.

sittlich bedenklich (Liebesbriefe). Zur Besserung des Schulwesens war seit Menschengedenken nicht einmal ein papierener Versuch gemacht worden. Nach dem Urteile des Fürsten waren die Schulzustände „gräßlich", „in einem die Menschheit abwürdigenden Zustande."

Die ersten Versuche zur Verwirklichung des Felbiger-Ideals nach Stoff und Methode wurden im Jahre 1776 von Geistlichen an den Armenschulen zu Koblenz und Trier unternommen; es folgten bald die Schulen zu Kamberg, Moselweiß und Oberwesel. Gleichzeitig wurde jahrlang von Stiftsvikar Gottfried Höner überaus interessant und reichhaltig die gesamte deutsche Aufklärungspädagogik in der Koblenzer Presse popularisiert. Der Verlag Johann Kaspar Huber in Koblenz entwickelte sich zu einem fleißigen Schulbücherverlag. Den Paradeprüfungen der methodisch unterrichteten Kinder wohnten in der Koblenzer Liebfrauenkirche der Kurfürst und seine Schwester bei. Sie waren entzückt. Den Lehrern des Kurstaates wurde nun eine gedruckte Anweisung zur neuen Lehrart übersandt. Was aber sollte der Handwerkerschulmeister damit anfangen? Die erste fachliche Generalschulvisitation wurde 1777—1782 im Niederstifte durch Vikar Gottfried Höner, im Oberstifte durch Ignaz Canisius, Pfarrer in Conz, unternommen. Sie brachte die erste behördliche exakte Grundlage für die Einzelkenntnis des Trierer Volksschulwesens. Die Lehrer waren durchweg unfähig, die Pfarrer im allgemeinen dem Unternehmen der Reform gewogen, die Beamten aber zeigten sich als Gegner, das Volk war verständnislos und erbittert. Das wichtigste Ergebnis aber war folgendes: Autodidaktisch kann sich der Lehrer nicht bilden. „Ohne Errichtung einer Lehrerpflanzstätte wird man stets ein mangelhaftes, elendes und hinfälliges Wesen haben." „So notwendig der Kirche die Priesterseminare, so notwendig sind für den Staat die Lehrerseminare."

Klemens Wenzeslaus war so ganz ein Kind seiner Zeit. Die Schule sollte die Grundlage abgeben seines für den aufgeklärten Absolutismus so charakteristischen humanitären Strebens. Den Staat aus seiner eigenen wirtschaftlichen Kraft heraus „industriös" zu machen, war das aus dem Pysiokratismus entspringende Ideal. Um das Fabrik- und Kaufmannswesen zu fördern, bewilligte Klemens eine allerdings beschränkte religiöse Toleranz. Er begründete in Koblenz eine Lesegesellschaft, eine öffentliche Bibliothek, das Theater, eine Hof-Musik-Vereinigung. Die Religion wollte er dem Fortschritt dienstbar machen und daher manche temporäre Erscheinungen in ihr ausmerzen. Vieles noch ließe sich anführen. Die Volksschule sollte die Grundlage abgeben „zur Beförderung des Wohlstandes und der Glückseligkeit." Ein freundlicher, warmer

Sonnenschein lag über dem Jahrzehnt vor der großen Revolution; das bürgerliche Leben wurde behäbiger, behaglicher, freundlicher.

Schon im Jahre 1768 hegte man, angeregt durch Pfarrer Kindermann in Böhmen, den Plan, als direkte Berufsvorbereitung mit der Volksdie Industrieschule zu verbinden. Wohl mit am ersten in Deutschland wurde in den Armenhäusern zu Trier und Koblenz die Volksschule durch eine Wollspinnerei, Strumpfwirkerei und Tuchmacherei erweitert. Die Industrieschule sollte sich über das ganze Land ausbreiten. Aber dies blieb nur ein schöner Traum. Schließlich wurde nur in die wenigen Mädchenschulen der Städte Spinnen, Nähen und Stricken eingeführt. Das spätere Lehrerseminar brachte in seinem Lehrplan auch Unterricht in Garten- und Feldbau und in der Landmeßkunst.

Klemens Wenzeslaus setzte zunächst eine Schulbehörde (1774 bis 1793) ein, die im Laufe der Zeit dreimal neuorganisiert wurde. Vom Generalvikariate rückte sie schließlich ganz ab. Sie sollte ein Instrument sein in der Hand des Fürsten, nicht des Bischofs. Seit 1785 war das ganze „weitschichtige Feld", das „beschwerliche Geschäft" des inneren und äußeren, des Gymnasial- und des Volksschulwesens ihr anvertraut. Die Behörde, die direkt dem Kurfürsten unterstand, war nur mit Geistlichen besetzt; sie bildete bald eine, bald zwei Abteilungen, bald zu Trier und Koblenz, bald in einer dieser Städte. Gewöhnlich fanden monatlich vier oder fünf Sitzungen statt.

Da große Kreise der Schulpflege Mißtrauen und Widerstand entgegensetzten, wurde mit beispiellosem Eifer die Popularisationsarbeit fortgesetzt. Die Zeitung, Druckschriften, Flugblätter arbeiteten. Eine Art Elternabende wurde eingerichtet, Schularbeiten wurden an die Kirchentüren geheftet, und dergl. Ein Preisausschreiben wurde für Pfarrer und Amtmänner erlassen, wie man Geld beschaffen könne. Die sonderbarsten Vorschläge kamen zutage, z. B. die Pfarreien bei Erledigung ein Jahr unbesetzt zu lassen, um die Einkünfte der Schule zuzuwenden, beneficia simplicia aufzuheben, die ewigen Lampen abzuschaffen und statt dessen „die sittlichen Jugendlampen brennen zu lassen."

Ohne Geld kann die Behörde nicht arbeiten. Wie soll ein Schulfonds beschafft werden? Das war eine Kernfrage. Josef II. und das benachbarte Mainz hoben zu diesem Zwecke, „vom Geiste der Kirche angefrischt", Klöster auf. Der Kurstaat Trier war wie kein anderes Territorium in Deutschland mit solchen übersät. Ein erbitterter Kampf des Kurfürsten mit den Klöstern entstand. Sie betrachteten das Verlangen nach einem Beitrag als „Gelderpressung". Der Fürst drohte mit

Auflösung. Schließlich erlangte er vom Papste die Ermächtigung, von den Abteien jährlich 12 000 Taler erheben zu dürfen. Aber nur rund 6000 Taler gingen seit 1782 von 8 Abteien jährlich ein. Sie bildeten die Schulkasse. Aber so nachlässig wurden die Beiträge zu dieser geringen Summe gezahlt, daß bereits 1787 10 000 Gulden Rückstände zu verzeichnen waren.

Die ganze Reformzeit hindurch arbeitete Klemens Wenzeslaus an der materiellen und moralischen Hebung des Lehrerstandes. Die persönliche Einsammlung des Gehaltes bei den Eltern wurde verboten, der Lehrer erhielt die Personalfreiheit, seine Söhne brauchten keinen Militärdienst zu leisten, überall fiel die Küsterei ihm zu, das Wandern der Schulen von Haus zu Haus wurde abgeschafft, viele Schulhäuser wurden gebaut und dergl. Es wurde dem Lehrer verboten, als Musikant aufzuspielen, Krämerei oder Wirtschaft zu betreiben, dem Pfarrer Hausknechtarbeiten zu verrichten usw. Vor allem aber: Das Einkommen wurde gebessert. Als Norm stellte der Kurfürst auf: 100 Taler, Wohnung mit Garten, Gemeindenutzung, Brandholz, vier Malter Korn. Für die Filialschulmeister 25 Taler. In mühevoller Arbeit wurde Schule für Schule durchgearbeitet. Schließlich wurde ein Durchschnitts-Bareinkommen von 60—100 Talern erreicht.

Kern und Stern des Schulwesens wurde das Seminar. Seit 1787 trug Klemens Wenzeslaus den Plan. Die Anregung war durch Felbiger gekommen. Zu Anfang des Jahres 1784 (in dem wohl überhaupt am stärksten die Aufklärung sich auswirkte) wurden die Geistlichen Gottfried Höner und Josef Georg Lang[2] zu einer Informationsreise nach Mainz, Würzburg und Fulda gesandt. Das Seminar, das erste in der Rheinprovinz, wurde am 11. November 1784 im Koblenzer Gymnasium eröffnet. Hiermit hat die Geburtsstunde für den fachlich vorgebildeten Lehrerstand geschlagen. Das Seminar war ein Externat, nur für Jünglinge und Männer bestimmt[3]. Es hatte eine doppelte Einrichtung. Zunächst wurden 10—12 Jünglinge in zwei Kursen das ganze Jahr hindurch vorbereitet. Sodann zogen Inspektoren durch alle Ämter und wiesen die bildungsfähigen Lehrer bis zu 40 Jahren den Kursen des Seminars zu, die, 20 Mann stark, für sie von Mai bis Michaelis jedes Jahr gehalten wurden. Unter den Eingezogenen fanden sich manche geistliche Schulmeister. Während der Einberufung erhielt die Familie

[2] Lang ist durch reiche Stiftungen der Begründer der städtischen Bibliothek und Gemäldesammlung zu Koblenz geworden; 1789 gab er in zwei Bänden seine „Reise auf dem Rhein" heraus; er starb 1834 als Pfarrer von Neuendorf.

[3] Man plante auch schon ein Lehrerinnenseminar. Einstweilen aber wurden je 10 Mädchen privatim von der Koblenzer Lehrerin Cronenthal vorgebildet.

Unterstützung. Zum Schluß stellte die Anstalt ein Zeugnis aus, das die Schulkommission beglaubigte. Nur ein solches Zeugnis gab fernerhin Anspruch auf Anstellung. Der Gemeinde wurde jeder Einfluß auf Anstellung oder Absetzung genommen. Das Seminar wurde von Nichtlehrern auch „als Surrogat der Realschule" benutzt. So wurde es zur Wiege aller Realanstalten des Koblenz-Trierer Bezirks. Als Übungsschulen galten die Schulen der Stadt. Die Anstalt zählte einen Direktor und drei Lehrer. Alle waren Geistliche. Der Unterricht vollzog sich in der „akademischen Form, verbunden mit der sokratischen". Der Direktor, Geistlicher Rat Mathie, erkannte schon die Mängel der trockenen intellektuellen Felbiger-Art und wünschte eine Ergänzung im gemütvolleren Overbergerischen Sinne. Er war Mathematiker. Mit dem Rechnen wurde im Interesse der Landmeßkunst die Geometrie verbunden. Auch wurde etwas Trigonometrie und Stereometrie getrieben. Höner war Religionslehrer (Bibel, Perikope, Katechismus, Apologetik, Liturgik, Kirchenlied). Religion war die Krone des Unterrichts. Lang vertrat Deutsch. Hier floß vieles zusammen. Pädagogik wurde der Deutschstunde vorgeschuht; angeklebt wurde Welt- und Trierische Geschichte, Geographie, Naturkunde, Landwirtschaft. Engel unterrichtete im Orgelschlagen und im Gesang. Als Lesebuch galt anfangs Felbigers Evangelienbuch, später der „Katholische Kinderfreund", nach Rochow bearbeitet. Jeder Seminarlehrer unterrichtete täglich ein oder zwei Stunden; dazu kam die Übungsschultätigkeit. Die Schüler hatten mit den Gymnasiasten gemeinsamen Gottesdienst, wie auch die Lehrer mit ihren Gymnasialkollegen gemeinsamen Tisch genossen. Auch erfreute sich die Anstalt schon einer kleinen Bibliothek. Mathie und Lang huldigten stark einer ziemlich links gerichteten Aufklärung, weniger Höner. — Die Anstalt bestand zehn Jahre; sie hat dem Kurstaate rund 400 fachlich vorgebildete Lehrer geliefert. Als der Trierer Gymnasialdirektor Wyttenbach zur napoleonischen Zeit die Lehrer prüfte, waren „die guten Früchte der ehemaligen Normalschule noch zu erkennen". Durch die Koblenzer Normalschule (Seminar) wurde Devora zu seinem Trier-Mattheiser Unternehmen angeregt und befruchtet. Von hier geht die Linie nach Brühl und so in die ersten preußischen Seminare der Rheinlande hinein.

An einer „Schuliterordnung" oder einem „General-Plan" arbeitete man 13 Jahre lang. Endlich, kurz vor der Franzosenzeit, kam sie heraus und wurde auf den Kanzeln verlesen. Die ganze Zeitpädagogik und die eigene Erfahrung von zwanzig Reformjahren waren darin kristallisiert. Wir können aus dem langen Werke nur einige Punkte bei-

spielshalber kurz streifen. Das Kind ist schulpflichtig vom 7. bis zum 14. Jahre; bis zum 18. Jahre gehört es einer Wiederholungsschule für Lesen, Schreiben und Rechnen an. Jeder Donnerstag ist (nach dem Beispiele der alten Jesuitenschulen) schulfrei. Sonst dauert der Unterricht von 8—11 und von 1—4 Uhr. Der Lehrer führt Versäumnislisten; bis zu 8 Tagen erteilt der Pfarrer dem Lehrer Urlaub, darüber hinaus die Schulkommission. Der Pfarrer hat zweimal wöchentlich die Schule zu besuchen. Ferner werden eigene Generalvisitatoren (Schulräte) angestellt. Die Schule hat zu Sauberkeit und Ordnung zu erziehen. Strafen sind nicht entbehrlich, müssen aber human sein. Die Jahresprüfungen finden in der Kirche statt. Der Lehrer hat „ohnmittelbaren Rang nach den Gerichts- und Sendschöffen". Die Hauptaufgabe des Religionsunterrichts besteht darin (ganz im Atemzuge der Aufklärung ist es gesagt), „erhabene Begriffe von Gott beizubringen, die Tugend ans Herz zu legen und den Aberglauben zu verdrängen". Die Schule hat täglich durch den Lehrer (der Pfarrer erteilt keinen planmäßigen Unterricht in der Schule) zwei Stunden Religionsunterricht, eine für Bibel und eine für Katechismus. Dazu kamen noch besondere Zeiten für Kirchenlied, Liturgik und Sittenlehre. Überhaupt ist wohl kaum je so reichlich und so freudig Religionsunterricht erteilt worden, wie gerade im Zeitalter der Aufklärung.

Der Kurfürst war gläubig und sittenrein, aber kirchlich links gerichtet, zeitweise stark, zuweilen mäßiger. Von seiner jeweiligen Umgebung war er abhängig. Das Gewitter der französischen Revolution wandelte den entschiedenen Aufklärer mit einem Schlage in einen scharfen Reaktionär um. Die junge gebildete Generation, auch die des Klerus, hatte zum Teil auf protestantischen Universitäten studiert, sie war eingeschworen auf Kant und auf die deutsche Literatur. Bei dem plötzlichen Bremsen und der behördlichen Umkehr wurde man nun, wie der junge Görres es später ausdrückte, „hin und her gezerrt zwischen den Partheyen", „schwankend zwischen den alten und den neuen Begriffen", „blinzelnd gegen das Licht". Allenthalben griff ein wildes Raisonnement Platz. Die Fürsten galten „als Abkömmlinge irgend eines Nimrod". Ein revolutionärer Schwindelgeist zog in den Städten Kreise, hier und da auch auf dem Lande. Die zwanzig Jahre kurfürstlicher Aufklärung vergaß man, die fünf Jahre der Reaktionszeit begründeten später in der Revolutionszeit das Urteil der Aufklärer und der politischen Agenten, „der Obermönch" (Klemens Wenzeslaus) habe „Blei in die Köpfe der Jugend gegossen".

Die Reaktion setzte die Axt an die Wurzel des Schul-

baumes und fällte ihn. Dem Kurfürsten war die Ansicht beigebracht: Die gehobene Volksbildung hat zur Revolution geführt. Die Hauptreaktionäre waren sein Minister Duminique, der Statthalter Domherr von Kerpen und der Weihbischof Cuchot d'Herbain. Der Hof erhielt nach 1789 ein ganz anderes Gesicht und Kleid. Mit einem Schlage zeigte er sich jetzt fromm, pastorell, rhetorisch eindringlich, päpstlicher als der Papst. Peinliche Gesinnungsnachforschungen wurden am Priesterseminar, an den Gymnasien, am Lehrerseminar getrieben. Der Seminardirektor erhielt z. B. einen äußerst scharfen Tadel, weil er einen ganz harmlosen Vers Voltaires „statt eines Kirchenvaters" als Motto eines gedruckten Programms zitiert hatte. Nach einer langen Nadelstichpolitik wurde 1793 die Schulbehörde aufgehoben; die Schule wurde wieder dem Generalvikariat unterstellt. Ebenso wurde der Schulfonds aufgelöst. Dann ging es ans Herz der Volksschule, an das Seminar. Es war beim Fürsten abgemacht: Das Seminar muß aufgelöst werden; die Schule muß auf den Stand vor der Aufklärung zurückgeschraubt werden. Um sich zu decken, stellte er aber doch vorerst an die Behörden eine Rundfrage an. Die beiden Generalvikariate, die Regierung, die Landdechanten, die Amtmänner, die Stadtmagistrate sprachen sich fast alle günstig über das Seminar aus. Dessen Direktor Mathie verfaßte eine 68 Seiten zählende glänzende Apologie der Anstalt. Nur wenige Stellen (besonders Pfarrer und Gemeinden) sprachen sich gegen das Seminar aus und wünschten den alten, fachlich nicht vorgebildeten Handwerkerschulmeister zurück. Die Lehrer zeigen — um einige Beispiele ihrer Gründe anzuführen — „einen aufrührerischen Charakter gegen die Pfarrer und Beamten", sie haben sich „eine Art Üppigkeit und Hochmut angewöhnt", sie seien „zu einer zu hohen Bildung" emporgestiegen. Der Lehrer könne sich alle notwendige Kenntnis autodidaktisch aus einem zu verfassenden Buche aneignen; es genüge, wenn er Lesen und Schreiben könne. Die neue Lehrerbildung sei schuld, daß das Volk jetzt zu viel wisse usw. Wie es von vornherein feststand, siegte der Fanatismus über die Vernunft. In blinder Reaktionswut wurde im Jahre 1793 auch das Lehrerseminar aufgelöst.

Klemens Wenzeslaus, der Aufklärer, und Klemens Wenzeslaus, der Reaktionär, sind zwei sich ganz fremde, sich nicht verstehende Wesen. — Ein Jahr später wehte die französische Trikolore über dem Rheinlande.

MITTEILUNGEN

ASIEN UND DIE KATHOLISCHE MISSION.[1]

Von Prof. Dr. Johann Lenz, Trier.

Asien ist der heidnische Weltteil wie kein anderer. Hier wohnt der größte Teil der Menschheit auf verhältnismäßig kleinem Raum. Von den fast 1000 Millionen Einwohnern bekennen sich nur einige Millionen zum wahren Christentum. Und wie ist heute die Lage der asiatischen Mission und welches sind ihre Aussichten?

In den letzten Jahren hat sich in den ost- und südasiatischen Ländern eine Wandlung vollzogen, wie wir sie wohl selten aus der Geschichte kennen. Am deutlichsten tritt es in China zutage, wo man mit einer tausendjährigen Kultur und Religion gebrochen hat, deutlich noch in Vorderindien, weniger in Hinterindien, Insulinde und Korea; in Japan dagegen ist eine Umwandlung fast abgeschlossen.

Der tiefste Grund ist der allerorts erwachte, stark leidenschaftlich arbeitende Nationalismus. Diese alten Kulturvölker wollen politisch-wirtschaftlich selbständig werden, aber auch völkisch als gleichwertig gelten. Hierbei will man die Wissenschaft und Technik des Westens, denen man zum Teil die Vormachtstellung der westlichen Völker zuschreibt, sich aneignen.

Das wirkt sich natürlich auch in religiöser Hinsicht aus. Mit der alten Religion ist man vielfach unzufrieden geworden, fast überall macht sich der Ruf nach Gewissensfreiheit geltend, anderseits kämpfen die alten heidnischen Religionen aufs äußerste gegen die westliche, erstreben zum Teil eine Verbindung und Verschmelzung religiösen Gutes und suchen ihr System wissenschaftlich zu begründen und zu vertiefen.

Man kann wohl sagen, es geht in Asien um das Ganze, alles arbeitet fieberhaft, um die Völker für sich zu gewinnen. Darum muß die katholische Kirche unter kluger Rücksichtnahme auf das völkische Selbstbewußtsein alle Kräfte zusammenfassen und rasch handeln, um den Völkern zu zeigen, daß sie allein ihnen auf die Dauer etwas Vollwertiges bieten kann. Voll Bewunderung steht man da vor dem Wirken der göttlichen Vorsehung, die uns in dieser Entscheidungsstunde einen großen Missionspapst gegeben hat, der die richtigen „strategischen Richtlinien" im Anschluß an das Rundschreiben Maximum illud Benedikts XV. aufgestellt hat und zielbewußt durchführt.

Wenn wir einen kurzen Überblick über die heutige Lage der Missionen in Asien geben, so wollen wir zur Erinnerung an das 50jährige Priester-Jubiläum des Hl. Vaters gerade auch die Entwicklung der katholischen Missionen in den Jahren seines Pontifikats berücksichtigen. Es sind nicht so sehr die

[1] Als Grundlage für die allgemeinen Gesichtspunkte diente vor allem der Aufsatz von P. Alfons Väth, Papst Pius XI. und die Missionen in Asien in den ‚Katholischen Missionen' 1929 Heft 7, S. 199—205 (abgekürzt K. M.), für die statistischen Angaben besonders die Zeitschrift für Missionswissenschaft (abgekürzt Z. f. M.). Es wäre zu wünschen, daß diese beiden Zeitschriften vom Klerus mehr unterstützt würden.

zahlenmäßigen Erfolge, die dabei zu erwähnen sind, als vielmehr die Methode und die feste Grundlage, die Papst Pius XI. der Mission unter den Kulturvölkern Asiens gegeben hat. Zu Beginn seiner Regierung zählte man in Asien, mit Ausnahme der 9 Millionen auf den Philippinen, rd. 7 200 000 Katholiken. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl um mindestens 800 000 vermehrt.

In China hat sich die Umwälzung am radikalsten vollzogen. Seit der Revolution 1911 haben wir hier bis auf unsere Tage dauernd Bürgerkriege, kommunistische Unruhen und in Begleitung zügellose Herrschaft von Räuberbanden, vielfach Verkauf von Kindern und Frauen. Diese Zustände haben den Missionen unbeschreiblichen Schaden zugefügt; man schätzt den der letzten Unruhen allein auf ca. 100 Millionen Goldfranken. Ganze Orte wurden vernichtet, Kirchen und Residenzen zerstört, Missionshäuser ausgeplündert, die Schulen mußten vielfach geschlossen werden; an eine Missionsarbeit war an vielen Orten nicht mehr zu denken. So waren z. B. in Ichang anfangs 1928 22 Kirchen mit angrenzenden Gebäuden zerstört, in den Vikariaten der Provinz Chekiang und Kiangsi bis Anfang 1929 10 Kirchen niedergebrannt und 36 Missionsgebäude ausgeraubt. Nicht selten mußten Missionare hierbei auch ihr Leben lassen. Die Zahl der durch Gewalt ums Leben gekommenen Priester betrug 1927 12 und im letzten Jahre waren es auch wiederum 4. Wieviel Christen den Martertod gestorben sind, läßt sich noch gar nicht feststellen. Vor allem wirkt schädigend für die Mission die starke Abwanderung, gerade oft der begüterten Familien. So wanderten in einer Mission allein 6000 Katholiken aus; in einem Dorf von 2000 Katholiken 1800.

Es ist darum nicht zu verwundern, daß manche Vikariate ihren Stand nicht halten konnten, wenn auch andere, die weniger durch die Bürgerkriege berührt wurden, einen bemerkenswerten Aufschwung nahmen. War 1927 noch ein Zuwachs von 51 350 zu verzeichnen, so 1928 infolge der Wirren nur knapp 25 000. Im Jahre 1927 zählen wir 388 626 Taufen, 1928 dagegen nur 364 521. Aber auch in den durch die Verfolgungen stark geschädigten Missionsgebieten, in denen die Christen im allgemeinen treu durchgehalten haben, hat die Kirche an Ansehen bei den Heiden und Protestanten gewonnen und die Lage ist vielfach günstiger als zuvor.

Dies kommt vor allem auch durch die zielbewußte Missionspolitik Papst Pius XI. Schon bald nach seiner Thronbesteigung 1922 errichtete er eine Apostolische Delegatur und 1924 wurde zur Durchführung seiner Richtlinien eine Synode abgehalten. Großen Wert legte er auf die stärkere Heranziehung des einheimischen Klerus. 1923/24 ernannte er die zwei ersten einheimischen Priester zu apostolischen Präfekten und durch die Weihe der ersten sechs chinesischen Bischöfe am 28. Oktober 1926 in St. Peter in Rom bekundete er vor der ganzen Welt, welches sein Ziel sei und daß in der katholischen Kirche alle Rassen und Völker gleich seien. Die Zahl der einheimischen Priester stieg in den Jahren seines Pontifikates von 1030 auf 1345. Theologiestudierende haben wir heute 722 in den 9 Bezirksseminaren, deren 15 geplant sind und die statt der Ortsseminare errichtet werden, und 2323 Studenten in den kleinen Seminaren. In den Katechistenschulen befinden sich 925 Kandidaten und Kandidatinnen. Auch mehren sich die einheimischen Genossenschaften, wobei sich die beschaulichen Orden besonderer Vorliebe

erfreuen. Außer dem an die Benediktiner-Universität in Peking angeschlossenen Kloster für Einheimische ist ein zweites von St. André (Belgien) gegründet, desgleichen ein zweites Trappistenkloster und in den letzten Jahren zwei Klöster beschaulicher Nonnen. Großen Erfolg verspricht man sich von der 1928 gegründeten einheimischen Genossenschaft der „Jünger des Herrn".

Auf dem Gebiete der Kunst sucht P. Adalbert Gresnight O. S. B. unter Rücksichtnahme auf das Chinesische einen neuen Kunststil zu schaffen.

Gegenwärtig zählen wir in China und den Nebenländern 2 463 750 Katholiken. Wir haben 88 Missionsgebiete, von denen unter Pius XI. 30, im letzten Jahre allein 14 neu gegründet wurden: 1 Bistum, 66 apostolische Vikariate, 16 Präfekturen und 5 unabhängige Missionen, 77 Bischöfe, davon sind 8 chinesische, von den Präfekten sind 2 einheimische. Die Zahl der in China tätigen Priester beträgt 3357, die der Brüder 715, einheimische 441, und die der Schwestern 3763, eingeborene 2527.

Gerade in den schrecklichen Wirren spielt die caritative Tätigkeit als Werbemittel eine besondere Rolle. 1927 wurden 90 257 Kranke in Hospitälern gepflegt, 177 Altersheime beherbergten 7521 alte Leute, 148 Knaben-Waisenanstalten 8320 Waisen und 275 Mädchen-Anstalten 27 247 Kinder. 1928 haben wir schon 178 Knaben-Waisenanstalten und 259 Mädchen-Anstalten.

In sozialer Hinsicht wirkt man durch Gründung von Bauernvereinen, Sparkassen nud Kreditanstalten segensreich.

Die dringendsten Aufgaben sind in China katholische Schulen, katholische Presse und die Erfassung der chinesischen Jugend. Um die Gebildeten mehr zu gewinnen und dem Bildungsverlangen entgegenzukommen, ist neben der Aurora in Schanghai 1923 in Tientsin von den Jesuiten eine Handelshochschule eröffnet, von den Benediktinern 1924 eine Universität in Peking gegründet worden. Auch in Hongkong ist eine katholische Hochschule geplant. Um zielbewußt den großen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt als Zentrale die Synodalkommission in Peking (vergl. Priester und Mission 1929 Seite 25—39). Gegründet sind bereits der Männer-, Jugend- und Studenten-Verband, die alle ihren Sitz bei der Synodalkommission haben. Deren Tätigkeit wird vor allem gefördert durch eine gute Presse, die heute über 19 in ganz China verteilte Druckereien verfügt. Viele neue Zeitschriften sind erschienen. Auch die katholische Tageszeitung „Ichepao" ist ausgebaut und finanziell sichergestellt.

So kann man mit froher Zuversicht den Erfolgen der China-Mission entgegensehen, zumal auch die Nanking-Regierung für Schutz des Christentums und gegen den Kommunismus eintritt, wenn auch der Erlaß vom 20. Juli 1928 über den Erwerb von Besitz durch Fremde die Gründung von Missionshäusern erschwert. Die Lage zwischen Staat und Kirche wurde vor allem auch günstiger gestaltet durch die Botschaft Pius XI. an das chinesische Volk vom 1. August 1928 und das Übereinkommen, infolgedessen die Apostolische Delegatur in eine Nuntiatur bei der chinesischen Regierung umgewandelt und eine Gesandtschaft am Vatikan errichtet wird.

In der indischen Kirche (Vorder-Indien mit Ceylon) ist die jurisdiktionelle Lage, die durch Leo XIII. 1886 begründet wurde, durch das neue Abkommen zwischen dem Apostolischen Stuhl und Portugal er-

leichtert worden, was auch missionarisch von Erfolg sein wird. (Vergl. A. A. S. 1928, 129; Z. f. M. 1928 S. 249—252.) So stellt das Erzbistum Bombay mit seinen 130 000 Katholiken eine religiöse Macht dar.

Neben den bekannten Schwierigkeiten, die das Land und die Verhältnisse mit sich bringen, ist in den letzten Jahren besonders das starke Anwachsen der Selbständigkeitsbewegung und die Propagandatätigkeit der Hindus ein größeres Hindernis für die christliche Mission. Eine eigene Organisation Arya Samai ist hierbei besonders tätig (K. M. 1928, 88). So traten im Jahre 1928 3000 christliche Landarbeiter aus Goa und der Umgebung zum Hinduismus über, eine Tatsache, die man nicht unterschätzen darf, wenn dabei wohl auch irdische Vorteile bezw. Nachteile, Furcht, Drohung, Einschüchterung, eine große Rolle gespielt haben (K. M. 1928, 170—73, 316). In Kalkutta gibt eine Gesellschaft an, in einigen Jahren 45 000 Urbewohner für den Hinduismus gewonnen zu haben. Dieser sucht vor allem durch Gründung von Schulen und materielle Hilfe Einfluß zu gewinnen.

Indien zählt heute 9 Kirchenprovinzen mit 30 Suffragan-Bistümern und 2 Apostolischen Präfekturen außer den goanesischen. In der Zeit von 1922 bis 1929 unter Pius XI. stieg die Zahl der Missionsgebiete von 35 auf 46. Für die Syro-Malabaren schuf er 1923 aus deren Vikariaten 1 Erzdiözese mit 3 Suffragan-Bistümern. In diesen hat auf allen Gebieten neues katholisches Leben begonnen. Die Missionstätigkeit hat besonders im Stamme der Eschiavas (200 000) gute Aussichten, wenn diese auch stark vom Buddhismus umworben werden. Für alle Diözesen der Malabarküste, auch für die des lateinischen Ritus, ist ein großes Regionalseminar geplant. Von den einheimischen Genossenschaften ist vor allem die Karmelitenkongregation von Malabar zu nennen.

Die Gesamtzahl der Katholiken in Indien beträgt 3 241 744; davon entfallen 385 507 auf Ceylon. Tätig sind 3415 Priester, davon 2064 einheimische Welt- (1785) und Ordenspriester (279). Leider sind viel zu wenig Kräfte frei für die eigentliche Missionstätigkeit. Wenn die Zahl des einheimischen Klerus auch entsprechend groß ist, so entfällt doch der größte Teil auf die syro-malabarischen und goanesischen Gebiete. Seinen ersten einheimischen Bischof erhielt Indien 1923 in dem Jesuiten Roche, dem es gelang, von 2000 Abgefallenen in drei Dörfern 1700 wiederzugewinnen, 1928 seinen zweiten für das Bistum Mangalore. Im ganzen sind sechs Gebiete dem eingeborenen Klerus anvertraut. Die Zentralseminare sind gut besetzt.

In den Jahren 1921—1926 hat die katholische Bevölkerung um 272 000 zugenommen. 1927 wurden in 46 Sprengeln 35 000 Seelen dem Heidentum entrissen und 3555 aus dem Protestantismus und Schisma gewonnen. Bekehrungen aus den höheren Hindukasten sind kaum zu verzeichnen. Um hier größere Erfolge zu haben, wird sich das Christentum dem indischen Kulturleben mehr anbequemen müssen. (Vergl. Väth, Im Kampfe mit der Zauberwelt des Hinduismus. K. M. 1928 Seite 316.) Bei den niederen Kasten, den Kastenlosen und bei der Urbevölkerung werden die Aussichten zum Teil sehr günstig beurteilt; die Mission macht fast überall Fortschritte. So bat in Dakka der Stamm der Garos (40 000) beim Bischof um Missionare. Durch die Väter vom Hl. Geist konnten 1200 Heiden in das Katechumenat aufgenommen werden. Am aussichtsreichsten sind wohl die Missionen bei den

Khols, den Ureinwohnern Chota-Nagpurs (Diözese Ranchi) und bei den vom Pater Creane S. J. entdeckten 50 000 Santals in der Diözese Patna, deren man im ganzen an 2 Millionen zählt, um die sich auch Protestanten und Hindus eifrig bemühen.

Von besonderer Bedeutung in Indien ist die Pflege des Schulwesens, wenn es sich auch missionarisch nur indirekt auswirkt. Darum legen alle Gesellschaften großen Wert darauf. Die Salesianer erzielen gute Erfolge durch ihre Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Schulen. Berühmt sind ja auf diesem Gebiete die von den Jesuiten und Oblaten geleiteten Schulen. (Vergl. Z. f. M. 1927 S. 220; 1929 S. 252.) Die Presse ist sehr hochstehend: an katholischen Zeitungen und Zeitschriften erscheinen in europäischen Sprachen 68 und 40 in indischen.

Auch in Hinterindien hemmt die nationale Bewegung die Missionstätigkeit. Eine weitere Schwierigkeit bieten die Massen der chinesischen Einwanderer. Hinzu kommt der wirtschaftliche Aufschwung, der Genußsucht im Gefolge hat, anderseits Erbitterung und Auswanderung. Teilweise liegt auch die Schulfrage im argen. Das größte Hindernis ist wohl das Leben der französischen Laien. Trotzdem sind in fast allen Gebieten Erfolge zu verzeichnen. Der einheimische Klerus ist fast doppelt so stark als der fremde und die Zahl nimmt ständig zu, so daß die Berichte und die Aussichten günstig sind, auch bei den höheren Ständen, was sich vor allem in der Schule, Presse und caritativen Tätigkeit auswirkt. In den französischen Gebieten zählt die Kirche über 1,2 Millionen Katholiken unter 25 Millionen Einwohnern. (Vergl. Statistik Z. f. M. 1929 S. 259 f.) Doch haben wir noch keinen eingeborenen Bischof. Aber die einheimischen Orden und Genossenschaften erhalten ziemlich Zuwachs; so haben wir schon 6 Karmeliterinnenklöster; das einheimische Trappistenkloster entwickelt sich gut.

Auch auf der niederländisch-indischen Inselgruppe geht es vorwärts. Die Zahl der Missionsgebiete ist von 5 auf 9 gestiegen. Großartige Erfolge haben die Steyler Patres auf den kleinen Sunda-Inseln, die 120 000 Katholiken zählen. 1926 empfing der erste Javane die Priesterweihe; in den Seminaren befinden sich 55 Kandidaten.

Unter dem Pontifikate Pius XI. hat die Kirche in Japan eine günstige Entwicklung genommen, so groß auch hier die Hindernisse noch immer sind. Vor allem ist es die geschlossene Front der heidnischen Religionen gegen die katholische, der stark traditionelle Geist der Japaner, der zäh am Althergebrachten festhält, der starke Nationalstolz, der eine gewisse Abneigung gegen alles Fremde und damit gegen das Christentum mit sich bringt, die kommunistischen Ideen besonders in den Industrieorten, die eine Missionstätigkeit sehr erschweren. Hinzu kommt meistens die Armut der Missionen, die sich deshalb vor allem schädlich auswirkt, weil der Japaner großes Gewicht auf äußere Aufmachung legt, und der Mangel an Personal. Japan zählte 1928 11 Missionsgebiete mit 87 581 Katholiken unter 59 Millionen Einwohnern. Wir haben einen Erzbischof, 5 Bischöfe und 5 apostolische Präfekten, 241 Priester, davon 44 Einheimische, 35 Trappisten, die aber keine Missionstätigkeit ausüben. Erwachsene wurden im letzten Jahre getauft 3 136 und Kinder von Christen 2 752.

Trotz der geringen Zahl stellt das Christentum eine nicht zu verachtende

Macht dar. Man steht dem Christentum günstiger gegenüber, vor allem auch in höheren Kreisen. Das zeigt auch die Errichtung des Denkmals des hl. Franziskus Xaverius durch das heidnische Japan. So konnte der bekannte Admiral Jamamoto schreiben: „Wir beginnen richtig erkannt und in jeder Hinsicht geschätzt zu werden". Als sehr wichtig hat sich die Pflege der höheren Schultätigkeit erwiesen, und darum ist es eine der wichtigsten Pflichten der Katholiken, dafür zu sorgen, daß die Jesuiten-Universität von Tokio ausgebaut wird. Man zählt allein 17 höhere Mädchenschulen (vgl. Z. f. M. 1929 S. 273). Großen Erfolg hat hier auch die erst seit vier Jahren bestehende höhere Schule der Franziskanerinnen von Thuine (Hannover), die bereits 800 Schülerinnen zählt und wegen Platzmangels immer viele Pensionärinnen zurückweisen muß.

Beim Nationalstolz der Japaner ist großes Gewicht auf das einheimische Element zu legen, nicht nur bei Priestern, auch bei Katechisten. Darum bedeutet es einen Markstein in der japanischen Missionsgeschichte, als Pius XI. am 30. Oktober 1927 den ersten japanischen Bischof Nayasaka konsekrierte, dem in seinem Bistum Nagasaki mit einem guten einheimischen Klerus über die Hälfte der japanischen Christen anvertraut sind. Ein einheimisches Trappisten- und Trappistinnenkloster machen gute Fortschritte.

Naturgemäß spielt auch die Caritas in der Werbung für das Christentum eine große Rolle; so werden eine Reihe Heime für alte Leute, Waisenhäuser, Kinderkrippen und auch zwei Aussätzigenheime unterhalten, die die aufopfernde Liebe der Schwestern zeigen.

In der ganzen japanischen Missionstätigkeit kann man ein zielbewußteres, methodisch einheitlicheres Vorgehen feststellen, wobei auch neuere Wege nicht unbeachtet bleiben; Sport, Kinos, Musik und Radio werden in den Dienst der Ausbreitung des Reiches Gottes gestellt. Die Franziskaner haben mit Rekollektionstagen gute Erfahrungen gemacht. Der Industriebevölkerung schenkt man besonders Aufmerksamkeit, und so kann man in fast allen Gebieten gute Fortschritte verzeichnen, u. a. auch die deutschen Franziskaner in Sapporo und die Steyler in Nagoya und Niigata.

Die Regierung ist sich auch des Wertes des Christentums für das Staatswesen bewußt, und so soll in dem neuen Religionsgesetz das Christentum auch staatlich anerkannt werden. Sie unterstützt auch die katholischen Missionare bei der Förderung der Auswanderermission, die sich in ihrer Bedeutung natürlich erst bei der Rückkehr der Japaner in ihr Mutterland auswirken wird.

In Korea mit seinen 100 000 Katholiken sind die Aussichten gut, auch für den einheimischen Klerus, besonders nachdem die Benediktiner von St. Ottilien und die Maryknoller neues Leben hineingebracht haben. Einen starken Gegner haben die Katholiken in den Protestanten auf dem Gebiete der Schule und Presse (vgl. genaue Statistik in Z. f. M. 1929 H. 3, S. 273).

Diese kurze Übersicht wird genügen, uns von den großartigen Leistungen Pius XI. auf dem Missionsfeld der katholischen Kirche zu überzeugen, aber auch von den großen Opfern, die die Missionare bringen müssen, den Schwierigkeiten, die sie zu überwinden haben, den Aufgaben, die zu lösen sind, was aber möglich sein wird, aber auch nur dann, wenn wir Katholiken in der Heimat unsere Missionspflicht erfüllen.

EIN „HEILIGES" VORBILD ZUR JUBELFEIER DER UNBEFLECKTEN EMPFÄNGNIS MARIAE

Von P. N. Scheid S. J., Saarlouis.

In der preisgekrönten Lebensbeschreibung des hl. Pfarrers von Ars[1] wird unter dem vielen Schönen und Erbaulichen auch erzählt, wie der heilige Greis das „neue" Fest der Unbefleckten Empfängnis in seiner stillen Gemeinde feierte. Seit Jahren schon „hatte er aus allen Kräften an der Ausbreitung der Muttergottes-Verehrung gearbeitet und die ganze Gemeinde Maria, der ohne Sünde Empfangenen, geweiht". Darin bestand die entferntere Vorbereitung zu dem 8. Dezember 1854. „Einige Tage vor der Verkündigung der Glaubenswahrheit", so berichtet eine Ohrenzeugin, „habe ich den Diener Gottes in einer Gelegenheitsansprache mit überströmender Freude alles in Erinnerung rufen hören, was er für die Unbefleckte Empfängnis getan hatte. ... Es ging wie ein Erdbeben durch die Zuhörer, als er mit dem Rufe schloß: »Könnte ich, um der Muttergottes etwas zu schenken, mich verkaufen, ich würde mich verkaufen«." So begeisterte der Heilige seine frommen Pfarrkinder als nächste Vorbereitung auf das hohe Fest. Am Freudentage selbst „überbot er sich, indem er trotz seiner Müdigkeit selber das Hochamt sang ... Chor und Schiff der Kirche prangten in ihrem schönsten Schmuck. Nach der Vesper begab sich die ganze Pfarrei zur Brüderschule, wo der Pfarrer eine Statue der Unbefleckten Empfängnis einweihte, die im Garten aufgestellt ward und von ihm selber gestiftet war. Am Abend wurden der Turm, die Kirchenwände und die Vorderseite der Häuser beleuchtet. Beim abendlichen Schlußgottesdienst ergriff Vianney noch einmal das Wort. »Welch ein Glück, welch ein Glück!« Mit diesem Ruf leitete er seine Homilie ein. »Ich habe immer gedacht, dieser Strahl fehle im Lichtkranz der katholischen Glaubenswahrheiten. Das war eine Leere, die in unserem heiligen Glauben nicht fortdauern konnte.«" — Der schlichte Bericht fügt noch einen kurzen Schlußgedanken als Eindruck des Ganzen hinzu. „Dieses Fest war wahrhaft einer der schönsten Tage im Leben des hl. Pfarrers. Fast 70jährig, schien er um 20 Jahre jünger geworden zu sein. Nie hat ein Kind mit größerer Beglückung den Triumph seiner Mutter erlebt. Die ungeheure Freudenkundgebung hatte der Heilige persönlich angeregt und durchgeführt."

Das war sonder Zweifel eine recht würdige Feier des ersten Festes der Unbefleckten Empfängnis, wie sie der hl. Pfarrer in seinem frommen Sinne ausgedacht und mit seiner treuen Gemeinde glänzend ausgeführt hat. Ob diese hochbegeisterte Art auch für die regelmäßig wiederkehrenden Jubelfeste vorbildlich sein könnte, dürfte wohl ohne Bedenken zugestanden werden, wie es sich ziemlich leicht darlegen läßt.

Zunächst wird die entferntere Vorbereitung, für die der hl. Pfarrer von Ars so viele Jahre in seiner Gemeinde gearbeitet hatte, nämlich die aufrich-

[1] Der hl. Pfarrer von Ars, Johannes Maria Baptist Vianney 1786—1859. Preisgekrönte Lebensbeschreibung von Abbe Franzis Trochu. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von P. Justinian Widlöcher, Kapuziner, 1928. Otto Schlez-Verlag, Stuttgart.

tige Verehrung der hl. Jungfrau, als notwendige Grundlage vorhanden sein müssen, soll nicht eine Jubelfeier zu einer rein weltlichen Schaustellung werden, ohne jedes kirchliche Gepräge. An geeigneten Mitteln dazu fehlt es, gottlob, in unserer vereinsreichen Zeit um so weniger, als gerade die meisten Vereine sich die Verehrung der Gottesmutter mittelbar oder unmittelbar zum Ziele gesetzt haben. Nur müssen diese frommen Vereine auch zielbewußt geleitet werden.

Die nähere Vorbereitung auf das Fest besorgte der frohgemute heilige Greis ebenfalls selbst. Einige Tage vor der Feier hielt er „mit überströmender Freude Gelegenheitsansprachen" über die Unbefleckte Empfängnis, wodurch er seine Pfarrkinder zu heller Begeisterung fortzureißen suchte. Das tat die persönliche Herzenssprache: Vianney kannte seine ihm zugetane Herde, und seine Pfarrkinder verstanden ihren treubesorgten Hirten. Eine solche Vorbereitung erscheint notwendig, um die religiöse Feststimmung richtig zu lenken. Da hat sich allmählich die besondere Art einer neun- oder dreitägigen Vorbereitungsandacht herausgebildet, mit oder ohne Ansprache, je nach den obwaltenden Verhältnissen. Doch gerade in den Ansprachen bzw. Predigten liegt oft die Schwierigkeit: etwas Neues und dem Jubeltage Entsprechendes zu bieten. Daher hat die Predigtzeitschrift „Chrysologus" bereits in mehreren Heften Vorlagen zum Jubelfeste für die Kanzelberedsamkeit veröffentlicht, das Bild der Unbefleckten Empfängnis wird erklärt. Die reichste Fundstätte gerade für Muttergottesvorträge birgt das Alte Testament in seinen Vorbildern. Der herrliche Ahnensaal der Personen und die reichhaltige Bilderhalle der gelegentlichen Gegenstände muß ja unerschöpflich genannt werden, und jeder andere Prediger sieht das jeweilige Bild von einer verschiedenen und neuen Anwendungsseite an, aber immer anschaulich und lehrreich. So ließe sich, um ein Beispiel kurz anzudeuten, „das Wölkchen des Elias" (III. Kön. 18, 44) auf die Reinheit der unbefleckt empfangenen Jungfrau ausdeuten und daraus ihre allseitig segensvolle Macht ableiten, in der reichsten Abwechslung. Andere Vorbilder, wie etwa der „Friedensbogen" mögen noch ausgiebigere doppelseitige Anwendung gestatten, besonders wenn die Nebenumstände — die Taube mit dem Ölzweig und Noes Opfer — in die Erklärung miteinbezogen werden. Für eine neuntägige Andacht mit Predigt könnten ohne vieles Nachdenken und langes Suchen die gewünschten notwendigen Vorbilder gefunden werden, wodurch das hehre Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis in immer neuer Schönheit und Größe erscheint und ihr allseitiger Segen für die arme Welt sich stets wohltätiger offenbart. Außer den beiden bereits erwähnten sachlichen Vorbildern erhebt sich die allen bekannte „Himmelsleiter" mit ihrer hohen Ausdeutung und ermunternden Anwendung (Gen. 28, 12), die sich beide wie von selbst ergeben, besonders wenn der Zusammenhang der biblischen Erzählung berücksichtigt wird. Noch anschaulicher erweist sich „das Vlies Gedeons" (Richt. 6, 38), das der hl. Chrysostomus in seiner feinen Art auf die hl. Jungfrau ausdeutet. Da hat der Prediger nur die leichte Arbeit der Nachzeichnung. In dem glänzenden Siege Gedeons liegt die Verwertung des Bildes auf das gewöhnliche Leben. Mit dieser Schilderung verbindet sich leicht „der brennende Dornbusch" des Völkerführers Moses (II. Mos. 3, 2). Gedeon und Moses passen

in vielem Betracht zusammen, und der brennende Dornbusch findet sich schon in unserer mittelhochdeutschen Dichtung prachtvoll auf die „reine Magt alleine" ausgedeutet. In der himmlischen Aufforderung an Moses: „Löse deine Schuhe von den Füßen; der Ort, auf dem du stehst, ist heiliges Land" liegt mehr als genug Andeutung auf die Rettung aus der Knechtschaft mit der sicheren Verheißung des gelobten Landes. Die beiden folgenden Vorbilder gehören insoweit zusammen, als beide den „Salomonischen Tempel" zum Gegenstande haben, in ihrer Übertragung müssen sie aber getrennt werden: „Tempelbau" und „Tempelweihe"; so großartige Bilder, und sie bilden trotzdem nur Schatten der kommenden Wirklichkeit in der Unbefleckten Empfängnis. „Der Tempelbau" (III. Kön. 6 ff.) in seiner Vorbereitung und Ausführung mit den glänzenden Verheißungen, die sich daran knüpften, welche Pracht und Majestät in der Anlage und Ausführung! Und doch bleibt es nur irdischer Glanz, Stoff und Stein, und deshalb zerstörbar, wie es nach 418 Jahren auch geschah. Nicht so, ja in allem himmelweit verschieden, strahlt der geistige Tempelbau in der Unbefleckten Empfängnis. Und das herrlichste Wunderwerk der ewigen Weisheit ergießt den reichsten Himmelssegen auf alle Geschlechter bis zum Ende der Zeiten in die Ewigkeit hinein. Aber noch großartiger als der Prachtbau des Tempels selbst erglänzt seine „Weihe", „als die Herrlichkeit des Herrn das Haus erfüllte" (II. Par. 7, 1). Wohl die glanzvollste Schilderung des ganzen Alten Testamentes erzählt den Vorgang der Tempelweihe, der an irdischer Herrlichkeit kaum übertroffen werden kann. Gegensätze, sagt ein alter Spruch, leuchten mehr ein, wenn sie nebeneinandergestellt werden. Kann es aber äußerlich größere Gegensätze geben, als dort Salomon in all seiner Pracht, inmitten seines glanzvollen Hofstaates, mit seiner prunkvollen Tempelweihe, und hier ein stilles Kämmerlein mit einer bescheidenen Jungfrau, und vor ihr stehend der Erzengel Gabriel mit seiner einfachen Begrüßung κεχαριτωμένη! Dennoch strahlt die bescheidene Jungfrau in weit wundervollerer Schönheit als der Salomonische Tempel, und enthält das Grußwort des Engels in seiner einfachen Schlichtheit unendlich mehr an innerem Wert als Salomons Weisheit ausdrücken konnte; es entfaltet nämlich die Unbefleckte Empfängnis in ihrem himmlischen Glanze. In das Wunderwerk des Tempels mußte die „Bundeslade" aufgestellt werden, wie der einfache Bericht sagt: „Und die Priester brachten die Bundeslade des Herrn an ihren Platz, an den Spruchort des Tempels, in das Allerheiligste, unter die Flügel der Cherubim" (III. Kön. 8, 6). Die Kirche hat dieses Vorbild in die Lauretanische Litanei aufgenommen, und so lebt seine vielfache Beziehung zur unbefleckten Jungfrau in der ganzen Christenheit fort. Zuguterletzt, um noch ein neuntes Vorbild beizufügen, soll, ebenfalls aus der Lauretanischen Litanei genommen, die kriegerische Waffenrüstung des festen „Davidsturms" (Par. 11, 7) kurz erwähnt werden. An wohlgetroffenen Erklärungen gibt es keinen Mangel; besonders bot das kräftige Vorbild zur Zeit des Krieges mannigfachen Stoff, um das Vertrauen auf den Schutz der unbefleckt empfangenen Jungfrau immer von neuem zu stärken.

Der flüchtige Entwurf will nur dazu dienen, einer etwaigen Verlegenheit um den Stoff zu einer allenfallsigen neuntägigen Predigtandacht vorzubeugen. Die Ausführung der Vorbilder bietet keine besonderen Schwierigkeiten, und

für die Aufmerksamkeit der Zuhörer brauchte der Prediger nicht besorgt zu sein. Das hat die Erfahrung schon mehr als einmal glänzend bewiesen.

Nach der doppelten Vorbereitung auf das Jubelfest, dem ersten Festbeispiel des hl. Pfarrers von Ars entsprechend, muß die Feier selbst den Glanzpunkt bilden. Aber darüber läßt sich nur, warnend etwa, bemerken, daß alles streng kirchlich bleiben muß, von Frömmigkeit eingegeben und überall Erbauung stiftend, um die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis von neuem in heiliger Begeisterung zu stärken und weiter zu verbreiten. — „Siehe, von nun an preisen mich selig alle Geschlechter."

DIE URGESCHICHTE DER MENSCHEN NACH DER ÜBERLIEFERUNG DER WANYAMWESI[1])

Von P. Fridolin Bösch, Missionar in Tabora, Rektor der Lateinschule.

Nachstehende Urstandslegende stammt von einer alten Heidenfrau, die nie unter dem Einfluß der Mission stand, geschweige denn einem Religionsunterricht beiwohnte. Sie wurde von einem unserer Katecheten wortgetreu aufgezeichnet. Ich habe an der Legende selbst auch nichts geändert, sondern sie nur Wort für Wort übertragen. Auch den einfachen Stil suchte ich möglichst beizubehalten, ohne danach zu trachten, stilgerechte Sätze zu bilden, selbst dort, wo sich der Text des Originals leicht dazu geeignet hätte.

Die Legende gibt einen Einblick in die Vorstellung, die der Munyamwesi (Einzahl von Wanyamwesi) vom Schöpfer aller Dinge besitzt. Mehr als 30 Gottesnamen sind dem Eingeborenen ziemlich geläufig. Sie sind im allgemeinen treffliche Bezeichnungen der Vollkommenheiten Gottes. Man kann ruhig behaupten, daß der hiesige Neger eine ziemlich gute Vorstellung vom höchsten Wesen besitzt. Diese Gottesvorstellung übertrifft viele scharfsinnige Erörterungen alter heidnischer Philosophen über Gott, wie ich in meiner ausführlichen Studie über die Völkerschaften Unyamwesis darzulegen versuchte. Auch ihre Erzählungen über die erste Sünde und deren Folgen haben, wenn sie auch dem Texte der Bibel nicht in allem entsprechen, doch einen unschätzbaren Wert für die Erforschung der sittlichen Begriffe bei den Primitiven.

Ich habe mehr als 50 dieser Legenden in der Eingeborenensprache gesammelt. Die Neger pflegen sie abends beim Herdfeuer ausführlich zu erzählen und mit großem Interesse anzuhören. Viele dieser Erzählungen sind wahre Perlen psychologisch-dichterischer Schöpfungen.

Zustand, in dem die Welt geschaffen wurde.

Der große Schöpfer hat alles geschaffen, das Firmament, die Erde, Sonne, Mond und Sterne, die Berge, das Wasser, die Luft, die Bäume, das Gras, die Menschen und alle Dinge.

Die Menschen wurden unsterblich geschaffen. Er (Gott) gab den Menschen Ausdauer, daß sie alt würden, und sie wurden sehr alt. Ihre Nahrung bestand in Hirse und Mais, in aller Nahrung. Unser Schöpfer hat zwei Namen: unser großer Schöpfer, der andere unser großer Hirte. Im Firmamente schuf

[1] Die Wanyamwesi sind ein Volksstamm in unserer ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts arbeiten die Weißen Väter an der Bekehrung dieses interessanten Völkchens.

er Menschen mit einem Beine und einem Arme, mit einem Auge, mit einem Nasenloche und einem Ohre. Wir konnten sie sehen, wenn sie vom Himmel herabstiegen, um die Menschen auf der Welt zu sehen. Und sie verwunderten sich sehr: A a, folglich gibt es andere Menschen im Firmamente, mit einem Beine und einem Arme, einem Auge und einem Nasenloche und einem Ohre.

Wir waren der Meinung, es gäbe keine anderen Menschen im Firmamente, doch siehe da, es gibt deren. Die Menschen überlieferten sich fortwährend Dinge, um die ganze Welt in Staunen zu setzen. Die Menschen verweilten in ihrem Zustande eine große Zahl von Jahren, sie beide, wie sie geschaffen wurden, ohne krank zu werden. Sie befanden sich in großem Glücke.

Ihr Vorratsspeicher für die Hirse bestand in einem Schneckenhause. Wollten sie mahlen, nahmen sie ein Hirsenkorn und mahlten eine Menge Mehl, genügend, um sehr viele Tage davon zu essen. Auch kannten sie keine Armut.

Waren sie all zu alt geworden, so häuteten sie sich gleich der Schlange. Allmählich wurden die Menschen sehr zahlreich; selbst sterben sollten sie nicht. Stand jemand im Begriffe, etwas Schlechtes zu begehen, wurde er von unserem großen Hirten gewarnt. Und er ließ das Sündigen und fürchtete sich. Die Menschen waren gehorsam und hörten auf dessen Worte.

Schließlich heiratete ein Mann zwei Weiber; denn es war ein sehr großes Verbot, zwei Frauen zu heiraten. Dieser ist es, der den Menschen den Tod zugezogen.

Starb jemand, sei es ein Mann, wurde er aufrecht beerdigt, die Füße nach unten, den Kopf nach oben. Die auf der Welt Zurückgelassene war voll Ausdauer, ergriff einen Flaschenkürbis als Wassergefäß auf den Kopf und ergoß es auf das Grab ihres Gefährten. Selbst wenn die Frau starb, war ihr Mann voll Ausdauer beim Begießen. Täglich verweilte er voll Ausdauer mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Allmählich spaltete sich die Erde, und sie streckte den Kopf allmählich hervor. Der Mann verweilte voll Ausdauer immer mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Schließlich kam sie hervor. Alle Menschen taten so, wenn ihr Lebensgefährte starb, sie liebten sich sehr. Alle Menschen waren in großer Freude.

Schließlich heiratete ein Taugenichts zwei Frauen. So aber aß er das Verbot und blieb mit den beiden Frauen. Die Leute haßten ihn sehr, da er das Verbot übertreten, das ihr Schöpfer ihnen auferlegt, und es entstand Gemurre. Alle Menschen waren übermannt zu handeln wie sie, sie verhielten sich still und sagten kein Wort.

Und es verstrich eine kleine Weile von wenigen Tagen, und ihr Mann ging aus; er begab sich auf eine Reise, weit entfernt.

Die erste Frau des Polygamen erkrankte, starb. Sie begruben sie, wie man zu begraben gewohnt war, die Beine aufrechtstehend, den Kopf nach oben. Da kam ihr Mann von seiner Reise zurück und traf seine Frau gestorben. Er langte an, ergriff eine Kalabasse und begann zu begießen. Schon nach wenigen Tagen begann sich die Erde etwas zu spalten. Er setzte seine Arbeit fort, und allmählich streckte sie ihren Kopf etwas hervor, und er hielt mutig aus mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Dann streckte sie auch ihren Hals hervor.

Da ging ihr Mann fort. Darauf ergriff ihre Gefährtin in der Ehe eine Hacke und schnitt ihr in den Hals. Als sie geschnitten wurde, sagte sie: „Du

schneidest mich und tötest mich so, auch ihr höret auf, wenn ihr sterbet, wieder aus der Erde hervorzukommen." Weil die Menschen schlecht sind, sterben sie und sterben gänzlich. Ein Ungehorsamer hat uns dies zugezogen, der das Verbot unseres Stammvaters (Name für den lieben Gott) übertreten und zwei Frauen heiratete. Die eine war eifersüchtig, schnitt ihre Gefährtin mit einer Hacke am Halse, dies ist der Grund unseres Todes. Jener Taugenichts hat uns dies zugezogen, da er das Verbot unseres Stammvaters (Gott) übertreten, deshalb sterben die Menschen und sterben gänzlich. Und die Menschen verblieben mit ihrem Sterben viele Jahre.

Und ihre Nahrung konnte in einem Schneckenhause aufgespeichert werden. Aber einer der Menschen war ein großer Biertrinker. Immer war er bei Trinkgelagen. Er hatte ein Kind, einen Jüngling, der eine Frau heiratete, eine Schwiegertochter ins Haus führte. Seine Mutter freute sich sehr hierüber; denn sie sah in ihr eine, um sie zu entlasten in den Arbeiten beim Kochen, wenn sie sich fortbegab zum Bier, um zu erbetteln.

Als sie aneinander gewöhnt waren, begann sie ihre Schwiegertochter die Enthaltungen betreffs der Hirse zu lehren, indem sie ihr sagte: „Wenn du mahlen willst, nimm ein Körnchen Hirse und mahle." Und sie stimmte zu: „Ja, Mutter, ich habe es gehört." Und sie verweilte fortwährend beim Bierschanke, und sie hinterließ ihr und verordnete, und sie stimmte zu: „Ja, Mutter, ich werde mahlen." Tagtäglich überlegte ihre Schwiegertochter bei sich: „Ach, wer hat je ein Schneckenhaus als Speisebehälter gesehen, laß, ich will ihren ganzen Speisebehälter leeren und zusehen, was sich da ereignen wird." Und sie ergriff das Schneckenhaus und leerte es ganz, und sie begann zu mahlen und mahlte alles. Und es füllten sich Vorratskörbe ohne Zahl. Das Haus war von Mehlgefäßen überfüllt. Und sie staunte sehr: „Ach ja, meine Schwiegermutter hat mir das Verbot mitgeteilt, und wo habe ich es befolgt? Du siehst, ich habe gefehlt, ich habe schlecht gehandelt! Was soll ich sagen, wenn meine Schwiegermutter vom Bierschanke zurückkommt?" Wie sie kam, fand sie das ganze Haus mit Mehl überfüllt. Sie (die Schwiegertochter) sah sie an und beugte den Kopf, Scham in den Augen. Sie (die Schwiegermutter) erstaunte und frug sie: „Was bedeutet dies, Mädchen, was hast du getan?" Sie beugte ihren Kopf und wußte kein Wort hervorzubringen, still schweigend. „Mädchen, du tötest uns, wo sollen wir denn unsere Nahrung finden? Du hast uns beraubt."

Die Menschen plagten sich unsäglich ab, sie gingen auch in den Wäldern sich viele Nahrungsmittel sammeln, die sie nicht kannten. Allmählich lernten sie so den Maniok kennen sowie die Pataten und Yams. Wenn jemand etwas aß, ohne zu sterben, meinten sie: „Dies ist Nahrung, wenn wir sie essen, werden wir vielleicht nicht Hungers sterben." Die Leute plagten sich unsäglich ab. Ein Mensch hat ihnen das Elend zugezogen, ihre Schwiegertochter. Sie verblieben mit ihren Sorgen.

Die Nahrung haben sie nun einzig vom Anbauen, selbst Unkraut müssen sie jäten. Du hacktest mit der Hacke einmal und setztest dich auf einen Baumstamm.

Da heiratete ein Polygam zwei Frauen, die untereinander in Eifersucht lebten. Da ergriff eine der Frauen ihre Hacke und begab sich in das Feld ihrer Gefährtin. Sie langte dort an und schnitt alles Gras im Felde ihrer

Gefährtin ab. Sie dachte in ihrem Bauche: „Wenn ich alles abschneide, wird ihre Nahrung zugrunde gehen, und sie wird sich davonmachen, und mir lassen, daß mein Verheiratetsein mir allein bliebe." Und sie mühte sich gar sehr ab, das Gras im Felde ihrer Mitverheirateten abzuschneiden. Und sie schnitt alles ab, selbst nicht eines ließ sie. Und sie verweilte, bis viele Tage verstrichen, und wie sie dann kam, um nachzusehen, damit sie die Hirse tot finde, fand sie diese im Gegenteil, wie sie gedieh. Und sie staunte sehr: „Ach, ich habe ihr ihre Hirse gereinigt! Schau, wie sie schön grünt!" Die anderen Leute sahen sie: „Aa, in der Tat, sie ist schön." Alle Leute sahen sie, und so bekamen sie viel Arbeit. Wenn sie jetzt anbauen, müssen sie ein zweitesmal wiederkommen und das Unkraut jäten.

Der große Schöpfer schuf alle Dinge vollkommen. Es ist die Schlechtigkeit der Menschen, die nie auf die Verbote unseres Stammvaters (Gottes) hörten, der voll Güte ist.

Siehe unser Hirte (Gott), der uns fortwährend im Walde erscheint und uns Worte der Weltweisheit lehrt. Und wir sind taub, ja selbst seine Gebote, wo befolgen wir sie gut? Wir übertreten sie einfach und fürchten uns nicht, wenn unser Stammvater (Gott) uns zuruft. Er gibt sich fortwährend Mühe, uns zu bewachen. Wir, warum sind wir Menschen? Wir werden selbst von den Tieren übertroffen, die nichts Schlechtes tun; wir haben sie nie sündigen gesehen. Wir allein sind Taugenichtse. Schauet, alles Elend haben wir uns selbst zugezogen. Sehet, vorerst waren wir unsterblich, nun sterben wir gänzlich, jetzt seht ihr, wie jeder stirbt; wenn er in die Erde hineingeht, so geht er für immer hinein, wegen der Schlechtigkeit der Menschen. Der Schöpfer hat gut geschaffen. Die Schlechtigkeit der Menschen, unser Schöpfer schwieg still.

Und unser Hirte (Gott), den wir haben, er ist ungeheuer groß, doch wo sehen wir ihn? Seinen Kopf, selbst wenn wir nach oben schauen, können wir nicht sehen. Er aber sieht überall. Wenn er nicht will, magst du dich in den Wald auf die Jagd begeben, wenn du den Tieren nahekommst, ruft ihnen unser Hirte (Gott) zu, und sie fliehen. Du tötest nichts und kehrst mit leeren Händen zurück, selbst ein Kleines entbehrst du, um es zu erjagen. Er ist es, der uns gibt, unser Wärter (Gott), der immer wachsamen Auges ist. Er schläft nicht, er ist immer wach. Wenn du vom Besitzer (Gott) des Reichtumes nichts erhieltest, würdest du keinen Reichtum finden; du erhältst ihn nur vom Besitzer (Gott) aller Dinge. Unser Stammvater (Gott), wenn du ihn triffst, daß er liebt, so zeigt er dir, schau und töte. Du stehst im Begriffe, dein Auge zurückzuwenden, da siehst du es (das Tier) ganz nahe, du tötest es und kehrst mit einer Last auf den Schultern nach Hause. Unser Hirte (Gott) ist nicht geizig. Unsere Torheit nur, wir Menschen.

Der große Schöpfer hat die Dinge, nachdem er sie geschaffen, nicht aufgegeben, alle Dinge werden überall gut gewartet. Es gibt nichts, das vom Besitzer (Gott) aufgegeben worden wäre. Wenn der Besitzer (Gott) ein Ding wahrnimmt, trägt er Sorge für dasselbe, sobald er es sieht.

Die Menschen verblieben mit ihrer Schwäche und mühen sich in der Welt ab. Wo finden sie etwas Weißes (Schönes)? Sie bleiben mit ihrer Armseligkeit. Und ihre Gefährten, die Tiere, wo mühen sich diese ab? Wo bauen sie auch nur an? Sie waren nicht ungehorsam wie die Menschen, so wie ihr

Schöpfer es wünschte, wo haben sie sich verfehlt? Sie sind gehorsam gegen ihren Stammvater (Gott). Aber die Menschen aßen vom Verbot. Die Polygamen übertraten das Verbot ihres Schöpfers.

Ihre Gefährten mühten sich ab und fanden keinen Ausweg, sie kauerten traurig nieder, da sie keinen anderen Zufluchtsort fanden. Sie blieben sich selbst überlassen und beweinen sich nur. Wenn jemand stirbt, entsteht unermeßliche Trauerklage. Torheit des Menschen, die Scham auf ihren Augen. Sie verweilten, wenn einer starb, und stießen Trauerklagen aus; sie haben keine Ruhe, wo sollten sie diese finden? Wir sind so gelassen worden, daß wir meinen, daß sie da wären. Wenn jemand stirbt, sagt man, er hat Wasser in Bereitschaft gebracht, wir werden ihn wieder treffen, wenn wir von unserem Schöpfer abberufen werden, um ins Leben der Nacht zurückzukehren. Wenn es Tag ist, befinden sie sich in ihren Gräbern, wenn es dunkelt, stehen sie auf und gehen spazieren. Wenn der Morgen herannaht, so begibt sich jeder an den Ort, wo er begraben wurde, und stirbt wieder. Und so fortwährend. Aber die Menschen sind so gelassen worden, daß sie sagen, es wäre so die Art und Weise des Geschaffenseins des Weltalles.

PAPST-JUBILÄUMS-PREISAUSSCHREIBEN

Obzwar die mächtig aufblühende Missionsbewegung großes Interesse findet und die Bedeutung der Missionsseelsorge und ihrer Art in allen beteiligten Kreisen erkannt wird, so wird doch der in den Missionsländern angewandten Methode des Religionsunterrichtes weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Um diese wichtige Frage einer fördernden Erörterung zuzuführen, veranstaltet die Österreichische Leo-Gesellschaft anläßlich des Priesterjubiläums des Heiligen Vaters Pius XI. ein Preisausschreiben, das ebensosehr in der Blickrichtung der katechetischen Bewegung unserer Zeit, als im Interesse der Missionsbestrebungen und Missionsmethoden gelegen ist. Die Leo-Gesellschaft bestimmt S. 3000.— (rund Mk. 1700.—) für die beste umfassende Darstellung des Religionsunterrichtes in den katholischen Heidenmissionen, die besonders auf das Unterrichtsverfahren und die Unterrichtsbehelfe eingeht; auch etwaige Vorschläge sind erwünscht. Die betreffenden Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfaßt und in Maschinenschrift geschrieben sein. Sie sind bis 31. Dezember 1930 an die Kanzlei der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Wien I (Roten-Turm-Straße 2), einzusenden; die Leo-Gesellschaft behält sich vor, den Termin um ein halbes Jahr zu verlängern. Der anonym einzureichenden Arbeit ist ein mit einem Kennwort versehener geschlossener Briefumschlag beizulegen, der Name und Anschrift des Bewerbers enthält. Das Preisrichteramt haben die Hochw. Herren: Universitätsprofessor P. Dr. Wilhelm Schmidt S. V. D., Rom, Universitätsprofessor P. Dr. Michael Gatterer S. J., Innsbruck, P. J. Eberlein M. S. C., Salzburg, und der Präsident des Reichsbundes der österr. Katechetenvereine, Geistl. Rat W. Jaksch, Wien, übernommen. Diese entscheiden, ob einer Arbeit der Preis ganz oder teilweise zuerkannt wird. Die Österreichische Leo-Gesellschaft erhält das Recht, die mit einem Preis ausgezeichnete Schrift in erster Auflage in Druck herauszugeben, wobei das Honorar dem Verfasser zufällt; die übrigen Arbeiten werden den Verfassern zurückgestellt.

RÖMISCHE ERLASSE U. ENTSCHEIDUNGEN

Eucharistie.

1. Krankenkommunion. Kürzere Formel.

Um bei einer größeren Anzahl von Kranken, die in demselben Hause oder Hospital, aber in verschiedenen Räumen untergebracht sind, die Austeilung der hl. Kommunion zu erleichtern, gestattete die hl. Ritenkongregation durch Instruktion vom 9. Januar 1929 (A. A. S. XXI, 43) die Anwendung folgender verkürzten Formel: Der Priester bete nur im ersten Zimmer in der Pluralform alle Gebete, die nach dem Rituale vor der Krankenkommunion zu sprechen sind. In den anderen Zimmern wiederhole er nur: Misereatur tui ... Indulgentiam ... Ecce Agnus Dei ... einmal Domine non sum dignus ... Accipe frater (soror) ... oder Corpus D. N. J. C. ... Im letzten Zimmer füge er dann die Gebete nach der hl. Kommunion, die Oration in der Pluralform, hinzu, gebe dort, wenn noch eine konsekrierte Partikel übrig ist, den eucharistischen Segen und verrichte bei der Rückkehr mit dem Allerheiligsten in der Kirche wie gewöhnlich die vorgeschriebenen Gebete.

Die Anwendung dieser verkürzten Formel ist freigestellt. Auch soll sicher im Sinne der Instruktion keine Erschwerung der in Krankenhäusern geübten Praxis eintreten, die hl. Kommunion ohne Wiederholung der Gebete allen zu reichen, die den Priester noch sehen oder wenigstens hören konnten. Macht der Priester von der durch die Instruktion vorgesehenen Erleichterung Gebrauch, so verläßt er nach Austeilung der hl. Kommunion und Ablution der Finger ohne weitere Gebete und Segen den ersten Raum. Die folgenden Zimmer betritt er ohne Gruß, er spricht kein Asperges, öffnet vielmehr gleich die Pyxis und betet Misereatur ... Indulgentiam ... in der Einzahl oder in der Mehrzahl, je nachdem einer oder mehrere Kranke in dem Raume zur hl. Kommunion gehen. Alles übrige ergibt sich klar aus der Instruktion selbst.

2. Instruktion der hl. Sakramentenkongregation

über die Materie der hl. Eucharistie, Empfang und Ausspendung des Sakramentes sowie Aufbewahrung der hl. Gestalten in den letzten Tagen der Karwoche.

Zur Heilighaltung des höchsten der Kirche anvertrauten Gutes und Abstellung eingerissener Mißstände will die Kongregation alte Vorschriften in Erinnerung rufen und einige neue Normen aufstellen. Die Instruktion ist gerichtet an die Ortsordinarien und Ordensobern und trägt das Datum vom 26. März, wurde aber erst im Novemberheft der Acta Ap. Sedis (XXI, 631—642) veröffentlicht.

I. Materie der hl. Eucharistie. Mit besonderer Sorgfalt ist darüber zu wachen, daß nur ganz sicher gültige Materie zur Verwendung kommt: reines, frisches Weizenbrot und naturreiner, unverdorbener Wein. Hingewiesen wird auf verschiedene Entscheidungen des hl. Offiziums, nach denen es, wenn anders der Wein sich nicht hält, gestattet ist, ihn durch Erhitzung bis zu 65 Grad zu kondensieren oder bei Nachlassen der stürmischen Gärung soviel aus reinem Wein gewonnenen Alkohol zuzusetzen, daß nach der Mischung im ganzen nicht mehr als 12% Alkohol im Weine enthalten sind. Wäre reiner Weinalkohol nicht zu haben, so soll der Missionar getrocknete ausländische Trauben mit den zu geringwertigen inländischen verarbeiten und die Mischung zusammen gären lassen.

Man soll darauf achten, daß der Wein nicht in angebrochenen Flaschen oder offenen Gefäßen, in denen er leicht verdirbt, zu lange aufbewahrt wird, und daß

nicht etwa heimlich ein Teil des Weines verschwindet und der Rest mit Wasser aufgefüllt wird. Da bei der heutigen Zeit ein Betrug sehr leicht möglich ist, sogar so, daß er auch durch die Analyse nur schwer nachzuweisen ist, sollen die Priester bei Beschaffung der Hostien sowohl als des Weines ganz besonders vorsichtig sein. Um ganz sicher zu gehen, ist es zu empfehlen, Hostien und Wein nur von solchen zu beziehen, die den Weizen selbst vermahlen und die Trauben selbst gekeltert haben und wegen ihrer unbedingten Zuverlässigkeit hinreichende Sicherheit dafür bieten, daß die Hostien aus reinem Weizenmehl, der Wein nur aus Weintrauben hergestellt ist.

II. Spendung des Sakramentes. Mit gleicher Sorgfalt ist darauf zu achten, daß von den konsekrierten Hostien nicht kleine Fragmente, in denen doch Christus ganz und ungeteilt zugegen ist, sich ablösen, zu Boden fallen und verunehrt werden. Deshalb sind die Hostienbäckereien mit passender Einrichtung zu versehen und nur geeignete Leute mit der Herstellung der Hostien zu betrauen. Ordensleute seien mancherorts mit bestem Erfolg zur Bereitung der Hostien und Gewinnung des Meßweins verwendet worden.

Von den zu konsekrierenden großen und kleinen Hostien soll man etwa daran klebende Teilchen entfernen, soll sorgen, daß nicht Wachsteilchen auf das Korporale fallen, Altar- und Kelchwäsche ist peinlich sauber zu halten. Damit bei der Austeilung der hl. Kommunion nichts auf den Boden falle, lobt die Kongregation den mancherorts eingeführten Gebrauch der Kommunionpatene.

Wird auf Grund besonderer Erlaubnis im Freien die hl. Messe gelesen, so soll durch Bretterabschluß im Hintergrund und auf den beiden Altarseiten oder durch zeltartigen, nach drei Seiten verschlossenen Aufbau über dem Altar genügender Schutz gegen den Wind geschaffen werden.

III. Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Karwoche.

1. Die zur Feier der Missa Praesanctificatorum am Karfreitag bestimmte hl. Hostie ist in einer innerhalb der Kirche gelegenen, durch Blumen, Draperie und Lichter möglichst schön ausgeschmückten Kapelle aufzubewahren. Schwarze oder trauerfarbene Stoffe dürfen dabei nicht verwendet, Reliquien, Bilder der Heiligen, auch der Gottesmutter und des hl. Johannes des Evangelisten, Darstellungen von Leidensszenen nicht aufgestellt werden, sofern der Bischof nicht glaubt, alte Gewohnheiten dulden zu müssen. Der Kelch mit der hl. Hostie ist nicht offen auszusetzen, sondern in dem verschließbaren Tabernakel des Sepulcrums zu reponieren. Die Tabernakeltüre ist abzuschließen, aber nicht zu versiegeln. Den Schlüssel erhält der Zelebrant des Karfreitags.

2. In Kirchen, besonders Pfarrkirchen, aus denen das Allerheiligste für Krankenkommunion entnommen wird, sind einige konsekrierte Partikeln zu diesem Zweck aufzubewahren, jedoch im Sinne der Rubriken an und für sich nicht in der Kirche, sondern an einem passenden und würdigen Ort außerhalb: einer Kapelle nahe bei der Kirche oder in der Sakristei oder auch in einem geziemenden Raum des Pfarrhauses, der dafür frei gemacht wird. Ein verschließbarer Tabernakel ist aufzustellen, das hl. Sakrament am Gründonnerstag dort zu reponieren. Ein Licht soll vor dem Tabernakel brennen.

Ist jedoch ein derartig geeigneter Raum nicht vorhanden, so soll bis zur Missa Praesanctificatorum die Pyxis mit den hl. Gestalten im Sepulcrum selbst hinter dem Kelch, nach dem Karfreitagsdienst aber in einer abgelegeneren und versteckteren Kapelle der Kirche aufbewahrt werden. Soweit letzteres nicht möglich ist, mag sie im Sepulcrum bis Karsamstag belassen werden. Das ewige Licht soll immer vor dem Allerheiligsten brennen. Sonstige Beleuchtung ist aber verboten, etwaiger

Schmuck von Gründonnerstag her ist zu entfernen. Wenn in einer Kirche am Gründonnerstag kein feierlicher Dienst ist, darf das Allerheiligste bis Sonnenuntergang an der gewohnten Stelle bleiben, dann ist es aber bis Karsamstag an einem der oben genannten Orte unterzubringen.

Die Bischöfe sollen, soweit Schwierigkeiten entstehen, entscheiden, wie die gegebenen Vorschriften über den Aufbewahrungsraum am zweckmäßigsten zu beobachten sind, und etwa aufgetretene gröbere Mißstände abstellen.

Im Anschluß an diese Ausführungen erläßt sodann die Kongregation folgende Vorschriften:

1. Die Ordinarien sollen in Beachtung der vorstehenden Bemerkungen, der angeführten Erlasse und Entscheidungen möglichst bald alle erforderlichen Anordnungen treffen, damit jede Gefahr der Ungültigkeit des hl. Opfers beseitigt und jede Gelegenheit zur Verunehrung des Allerheiligsten ferngehalten wird.

2. Sie sollen Sorge tragen, daß in den einzelnen Diözesen, in Städten oder Ortschaften, je nachdem die Verhältnisse es erfordern, geeignete, absolut zuverlässige Personen, besonders männliche oder weibliche Ordensleute da sind, von denen die Rektoren der Kirchen sowohl Hostien als Wein für die hl. Messe und Kommunion mit ruhigem Gewissen beziehen können.

3. Die Rektoren der Kirchen sollen auf gute Herstellung der Hostien achten, so daß nicht leicht einzelne Teilchen abbröckeln. Vor der hl. Messe sind die an den Hostien klebenden Partikeln mit Vorsicht und Sorgfalt zu entfernen, wenigstens durch leichtes Schütteln auf einem Sieb, wenn viele kleine Hostien zu konsekrieren sind.

4. Ihre besondere Aufmerksamkeit sollen die Rektoren darauf richten, daß nur frische Hostien konsekriert und die im Tabernakel aufbewahrten hl. Gestalten oft erneuert werden. Tabernakel, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, sind möglichst vor feuchter oder zu kalter Luft zu schützen. Bei Feuchtigkeit verderben nämlich die Hostien leicht, bei Frost werden sie brüchig.

5. Bei Austeilung der hl. Kommunion soll neben dem bereits vorgeschriebenen, vor den Kommunizierenden ausgebreiteten weißen Kommuniontuch ein Tellerchen aus Silber oder vergoldetem Metall, mit glatter, unverzierter Innenfläche zur Anwendung kommen, das sich die Gläubigen beim Kommunizieren selbst unter das Kinn halten, soweit nicht gemäß den Rubriken ein Priester oder Diakon assistiert, der die Patene hält.

6. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß sie diese Kommunionpatene beim Halten, bei der Rückgabe an den Priester oder Weitergabe an den Nachbar nicht umkehren oder schief halten, so daß etwa darauf liegende Fragmente herunterfallen.

7. Nach der Austeilung der hl. Kommunion hat der Priester die auf der Patene liegenden Teilchen sorgfältig in den Kelch oder außerhalb der hl. Messe in das Ziborium zu sammeln.

Eine besondere Form ist für die Kommunionpatene nicht vorgeschrieben. Sie muß nur für den Zweck geeignet sein und aus Metall bestehen, darf auf der Innenfläche keine Verzierungen tragen.

8. Die Ordinarien sollen auf peinliche Sauberkeit der Altäre und hl. Geräte in allen Kirchen dringen, besonders jener Gegenstände, die mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen. Diese Sorge ist hl. Gewissenspflicht.

9. Betreffs der Vorschriften über die Aufbewahrung der für die Krankenkommunion bestimmten hl. Gestalten an den letzten Kartagen sollen die Ordinarien die Intentionen der Rubriken und der Dekrete der hl. Ritenkongregation vor Augen

haben, daß nämlich die Aufbewahrung nicht geschieht zwecks öffentlicher Verehrung, die im Gegenteil verboten ist, daß jedoch alle Mühe aufzuwenden ist, dem allerheiligsten Sakrament, insbesondere in bezug auf den Ort der Aufbewahrung die schuldige Ehre zu erweisen.

Die Kongregation verlangt sodann von den Ordinarien innerhalb eines Jahres nach Empfang der Instruktion einen Bericht über die Maßregeln, die sie zur Durchführung der erlassenen Vorschriften und Beseitigung etwa eingerissener Mißstände getroffen haben.

Eherecht.

1. Eheschließung katholisch getaufter Akatholiken.

Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929. A. A. S. XXI, 573.
An a b a c a t h o l i c i s n a t i, de quibus in canone 1099 § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071. R.-affirmative.

Die Entscheidung wurde veranlaßt durch eine Anfrage aus einer deutschen Diözese (Limburg) und ist für deutsche Verhältnisse von nicht geringer Bedeutung. Gemäß c. 1099 § 1 sind an die Tridentinische Eheschließungsform alle gebunden, die in der katholischen Kirche getauft sind (oder sich zu ihr bekehrt haben), auch wenn sie später von der Kirche abfielen. Die Eheschließungsform verpflichtet sie, ob sie nun mit Katholiken vom lateinischen oder orientalischen Ritus oder mit Akatholiken, getauften oder ungetauften, eine Ehe eingehen.

Eine Ausnahme besteht nach § 2 nur für solche, die von Akatholiken geboren und in der katholischen Kirche getauft wurden, dann aber von Jugend auf in Häresie, Schisma, im Unglauben oder ohne jede Religion aufgewachsen sind, so oft sie mit Nichtkatholiken eine Ehe schließen. Die Frage war: Gilt das nur für solche, die aus rein akatholischen Ehen stammen, wo demnach beide Eltern akatholisch waren, oder gilt es auch für die Mischehen und überhaupt für alle jene Ehen, in denen e i n Teil katholisch, der andere nicht katholisch war, wo demnach trotz katholischer Taufe später infolge der Nachlässigkeit des katholischen Elternteils oder wegen Ungunst der Verhältnisse (Tod der Mutter und dergl.) schon von Jugend auf eine ganz akatholische Erziehung folgte.

Entgegen der vorherrschenden Ansicht entscheidet die Kodexkommission: Kinder aus solchen gemischten Ehen, deren ganze Erziehung, wenigstens seit dem siebten Lebensjahr, nicht katholisch war, sind an die katholische Eheschließungsform nicht gebunden, wenn sie auch katholisch getauft wurden, und selbst dann nicht, wenn die Eltern katholisch getraut waren und katholische Kindererziehung versprochen hatten. Die Ehe von solchen mit Nichtkatholiken ist also immer gültig, wenn der Ehevertrag nur naturrechtlich gültig war, und andere Hindernisse nicht vorlagen. Damit ist freilich auch gegeben, daß später Trennung oder Ungültigkeitserklärung ausgeschlossen ist.

2. Das Ehehindernis der publica honestas,

das nach c. 1078 aus einer ungültigen, vollzogenen oder nicht vollzogenen Ehe (und öffentlichem Konkubinat) entsteht, ist bei all denen, die laut c. 1099 § 1 zur Tridentinischen Eheschließungsform verpflichtet sind, auf Grund einer einfachen Zivilehe noch nicht ohne weiteres gegeben, sondern erst dann, wenn die beiden wirklich zusammen gelebt haben. Der Grund dieser Entscheidung ist fraglos darin zu suchen, daß die Zivilehe vor der Kirche auch nicht einmal den Schein einer Ehe hat, sondern nur als Konkubinat gewertet wird.

Vergl. Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 170.

3. Klagerecht in Ehesachen.

Das Klagerecht auf Trennung oder Ungültigkeit steht (ausgenommen die öffentlichen Hindernisse, bei denen auch der promotor iustitiae klageberechtigt ist) nach c. 1971 ausschließlich den Eheleuten zu. Der Teil jedoch, der selbst Ursache des Hindernisses ist, hat kein Klagerecht gemäß § 1 n. 1. Das gilt nicht nur für die Ehehindernisse im strengen Sinne (c. 1067—1080), sondern auch für die uneigentlichen trennenden Ehehindernisse, die vom Kodex in den cc. 1081 bis 1103 aufgezählt werden. Es handelt sich hierbei um Konsensfehler, z. B. error, vis et metus, condicio apposita oder mangelnde Eheschließungsform. Gerade hier findet die genannte Bestimmung für gewöhnlich ihre Anwendung.

Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 171.

Es sei hier auch noch auf die Entscheidung des hl. Offiziums vom 18. 1. 1928 (A. A. S. XX, 75) verwiesen, nach der Akatholiken, getaufte oder ungetaufte, als Kläger in Ehesachen nur mit Erlaubnis des hl. Offiziums, die bei triftiger Begründung für den Einzelfall nachzusuchen ist, zugelassen werden dürfen.

4. Prozeß super matrimonio rato et non consummato.

Die Sakramentenkongregation erließ am 27. 3. 1929 (A. A. S. XXI, 490—493) ergänzende Vorschriften, um jede Möglichkeit auszuschließen, daß in dem genannten Prozeßverfahren bei Zeugenverhör oder Sachverständigenuntersuchung betrügerischerweise fremde Personen unterschoben werden.

Ablässe.

1. Offizielle Sammlung.

Seit dem Jahre 1898, in dem die „Raccolta di orazioni e pie opere, per le quali sono state concesse dai Santi Pontefici le Sante Indulgenze" von der Ablaßkongregation herausgegeben wurde, war eine offizielle Sammlung der seither gewährten Ablässe nicht mehr erschienen. Die hl. Pönitentiarie veröffentlichte nun durch Dekret vom 22. 2. 1929 eine authentische Sammlung: „Collectio precum piorumque operum, quibus Romani Pontifices indulgentias adnexuerunt ab anno 1898 ad 1928" (Libreria Vaticana, Roma. 18°. XII u. 480 Seiten. Geb. Lire 14,— außerhalb Italiens). Alle nach 1898 erfolgten allgemeinen Ablaßverleihungen, die nicht in diese Sammlung aufgenommen wurden, sind widerrufen.

A. A. S. XXI, 200.

2. Kruzifixe mit dem Ablaß toties-quoties.

Die hl. Pönitentiarie brachte in Erfahrung, daß es noch immer Priester gibt, die trotz entgegenstehenden Dekrets des hl. Offiziums vom 10. 6. 1914 die ihnen verliehene Fakultät, Kruzifixe mit dem toties-quoties-Ablaß zu versehen, so auslegen, daß es allen Gläubigen möglich sei, den vollkommenen Ablaß jedesmal zu gewinnen, wenn sie das von ihnen gesegnete Kruzifix küssen. Der Kardinal-Großpönitentiar legte dem Papste die Sache zur Entscheidung vor. Dieser bestimmte, das genannte Dekret solle in voller Wirkung bleiben. Alle seit seinem Erscheinen durch eine Behörde des Hl. Stuhles oder durch den Papst persönlich verliehenen Vollmachten sollen nur im Rahmen dieses Dekrets Geltung haben. Es lautet: Die Vollmacht, Kruzifixe zu segnen und sie mit dem sogenannten toties-quoties-Ablaß zu versehen, mag sie vom Papst persönlich oder durch Vermittlung irgend einer Behörde oder Person vom Hl. Stuhl verliehen sein, ist nur so zu verstehen, daß alle S t e r b e n d e n den vollkommenen Sterbeablaß durch Küssen oder Berühren eines solchen gesegneten Kruzifixes gewinnen, auch wenn dasselbe ihnen nicht selbst gehört, wofern sie vorher die Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben

oder, wenn das nicht möglich ist, mit reumütigem Herzen den Namen Jesus womöglich mit dem Mund, sonst wenigstens im Herzen andächtig anrufen und den Tod als der Sünde Sold mit Ergebung aus der Hand Gottes annehmen. (Vergl. Beringer-Steinen, I, n. 863.) A. A. S. XXI, 510.

Begräbnis von Postulanten und Alumnen apostolischer Schulen.

Das Privileg des c. 1221, nach dem die Exequien für verstorbene Professen und Novizen sowie für die im Hause wohnhaften und darin verstorbenen Klosterangestellten in der Kirche oder im Oratorium des Klosters abzuhalten und wie das ganze Begräbnis vom Ordensobern vorzunehmen sind, gilt nicht für die Postulanten oder die Alumnen von apostolischen Schulen (Oblaten). In Begräbnissachen bleiben also die Rechte des Pfarrers bestehen, während zur Spendung der Sterbesakramente gemäß c. 514 der Ordensobere zuständig ist, für alle, die sich Tag und Nacht im Kloster aufhalten. Dasselbe Pfarrecht gilt entsprechend auch bei Begräbnis von Postulantinnen in Frauenklöstern (c. 1230 § 5), auch wenn sonst das Kloster von der Jurisdiktion des Pfarrers eximiert ist. Postulanten und Schüler apostolischer Schulen sind demnach nicht — entgegen der Ansicht mancher Autoren — im Begräbnisrecht den Novizen, nicht einmal den im Hause wohnenden Klosterangestellten gleichzustellen.

Vergl. Kodexkom. 20. 7. 1929. A. A. S. XXI, 573.

Fasten vor Konsekration einer Kirche.

Nach c. 1166 § 2 sind der konsekrierende Bischof sowie jene, die darum bitten, daß die Kirche für sie konsekriert werde, am Tage vor der Konsekration zum Fasten verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft neben dem Konsekrator sicher den Pfarrer oder Rektor der Kirche. Andere Personen nur dann, wenn sie die Bitte ausdrücklich an den Bischof gerichtet haben (Stifter oder Pfarrangehörige), oder wenn auf Grund eines formellen Beschlusses die Bitte auch in ihrem Namen gestellt wird (Kapitel, Kloster). Den Pfarrangehörigen wird das Fasten gewöhnlich empfohlen.

Es war nun zweifelhaft, ob dies Fasten zu beurteilen sei als ein Teil der Liturgie, demnach nach eigenen Regeln, oder aber allgemein wie das gewöhnliche kirchliche Fastengebot. Eine Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929 (A. A. S. XXI, 573) gibt Klarheit: An ieiunium in consecratione ecclesiae, de quo in canone 1166 § 2, moderandum sit secundum communem legem ieiunii ecclesiastici.

Resp. affirmative.

Deshalb gelten die gleichen Regeln für dieses Fasten wie beim gewöhnlichen Fastengebot, sowohl für die Art und Weise der Beobachtung als auch in bezug auf Entschuldigung und Dispens.

Dispens von Fasten und Abstinenz.

Im allgemeinen ist diese Dispens nur einzelnen Personen oder Familien zu gewähren. Auf Grund von c. 1245 § 2 kann der Ordinarius jedoch mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder wegen großer Volksansammlung die Diözese oder eine ganze Ortschaft insgesamt dispensieren. Der Dispensgrund magni populi concursus ist schon gegeben, wenn unter großer Beteiligung der Angehörigen einer Pfarrei ein kirchliches Fest begangen wird, auch ohne daß Auswärtige herbeikommen. (Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 170.)

Veräußerung von Kirchengut.

Laut Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929 (A. A. S. XXI, 574) ist die durch c. 1532 § 1 n. 2 vorgeschriebene päpstliche Erlaubnis auch notwendig

zur Veräußerung einer Mehrheit von Gegenständen, die derselben juristischen Person gehören, sofern der Gesamtwert 30 000 Lire oder Franken (Gold) übersteigt. Sollte die Vorschrift, daß päpstliche Erlaubnis nachzusuchen sei, einen Sinn behalten, so mußte diese Auslegung gegeben werden, denn selten wird der einzelne zu veräußernde Gegenstand mehr als 24 000 Mk. im Werte haben. Bei Teilverkauf desselben teilbaren Objektes mußten übrigens ja schon bei Strafe der Ungültigkeit der Erlaubnis die früheren Teilveräußerungen angegeben werden (1532 § 4).

Über die Stellung der Kirche zur Arbeiterfrage.

In einem Konflikt, der zwischen einer Gruppe von Arbeitgebern und christlichen Gewerkschaften in der Gegend von Roubaix-Tourcoing entstanden war, hatten erstere den Hl. Stuhl um sein Urteil angegangen. Nach sorgfältiger Untersuchung und eingehender Beratung nahm die Konzilskongregation die Gelegenheit wahr, in einem Brief an den Bischof von Lille vom 5. Juni 1929, veröffentlicht in den Acta Ap. Sedis XXI, 494—504, die prinzipielle Stellung des Hl. Stuhles in scharfer Zusammenfassung noch einmal klar darzulegen.

Einleitend betont die Kongregation, „daß die Zuständigkeit der Kirche in derartiger Angelegenheit nicht in Zweifel gezogen werden darf, unter dem Vorwande, es handle sich dabei um rein wirtschaftliche Interessen. Papst Leo XIII. verkündete diese Zuständigkeit, als er in der Enzyklika Rerum novarum das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern behandelte und erklärte: »Mit Sicherheit und in der Vollgewalt unseres Amtes behandeln wir diesen Gegenstand«." Mit derselben Bestimmtheit spricht Pius X. in seiner Enzyklika Singulari quadam vom 24. September 1912. Soziale Frage und mit ihr verknüpfte Streitfragen seien nicht rein wirtschaftlicher Natur, die ohne Rücksicht auf die kirchliche Autorität entschieden werden dürften. In folgenden Sätzen wird sodann die Stellung der Kirche zur Organisation und Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften umrissen:

I. Die Kirche anerkennt und verteidigt den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern das Recht, gewerkschaftliche Vereinigungen, sowohl getrennte wie gemischte, zu bilden, und sieht darin ein wirksames Mittel zur Lösung der sozialen Frage (Leo XIII. Rerum novarum und Longinqua Oceani).

II. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erachtet die Kirche die Gründung solcher gewerkschaftlicher Vereinigungen als eine moralische Notwendigkeit (Rerum novarum).

III. Die Kirche fordert zur Gründung solcher gewerkschaftlicher Vereinigungen auf (Pius X. an die Bischöfe Brasiliens).

IV. Die Kirche will, daß solche Vereinigungen gegründet und geleitet werden nach den Grundsätzen des Glaubens und der christlichen Sittenlehre (Leo XIII. Rerum novarum und Graves de communi, Pius X. Singulari quadam).

V. Die Kirche will, daß die gewerkschaftlichen Vereinigungen Werkzeuge des Friedens seien; zu diesem Zweck empfiehlt sie die Bildung gemischter Kommissionen als Mittel der Einigunng (Singulari quadam. Papst Benedikt an den Bischof von Bergamo 11. März 1920, Rerum novarum).

VI. Die Kirche will, daß die von Katholiken für Katholiken ins Leben gerufenen gewerkschaftlichen Vereinigungen sich aus Katholiken zusammensetzen, ohne jedoch zu verkennen, daß besondere Verhältnisse es nötig machen können, anders zu verfahren (Leo XIII. an die Bischöfe der Vereinigten Staaten 6. Januar 1895).

VII. Die Kirche empfiehlt den Zusammenschluß aller Katholiken zu gemeinsamer Arbeit im Bande der christlichen Liebe (Graves de communi und Rerum novarum).

In Beurteilung der vorgelegten praktischen Streifrage stellte sich der Hl. Stuhl fast ganz auf die Seite der Gewerkschaften.

Unerlaubtheit der Masturbation.

Das hl. Offizium gab am 2. 8. 1929 (A. A. S. XXI, 490) in dieser höchst aktuellen Frage eine bemerkenswerte Entscheidung:

Utrum licita sit masturbatio directe procurata ut obtineatur sperma, quo contagiosus morbus, blenorragia scientifice detegatur et quantum fieri potest curetur.

R. negative.

Zur Feststellung von Gonorrhöe (Tripper) will der Arzt die Harnröhrenabsonderung auf Gonokokken untersuchen. Bisweilen soll er ermitteln, ob das Sperma lebensfähige Keimzellen enthält. Er fordert deshalb häufig genug den zu Untersuchenden einfach auf, durch Reizung des Gliedes die Pollution und eiaculatio seminis herbeizuführen. Das erleichtert die Untersuchung des Arztes.

Die Frage nach der sittlichen Beurteilung dieser Handlungsweise konnte nach den Prinzipien der Moral nur die Antwort finden, die nunmehr vom hl. Offizium gegeben wurde: es ist nicht erlaubt. Die Begründung ist klar: die direkt hervorgerufene Masturbation ist intrinsece mala, sogar in dem Fall, daß die freiwillige Einwilligung in die damit verbundene sexuelle Lust ausgeschlossen wäre, einerlei, ob sie vom Klienten an sich selbst oder durch den Arzt herbeigeführt wird. Etwa behauptete Notwendigkeit zur Verwirklichung eines in sich erlaubten oder guten Zwecks vermag das schlechte Mittel nicht zu heiligen.

Trier. M. Wehr.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

MORALPHILOSOPHIE

Philosophia moralis in usum scholarum. Auctore Victore Cathrein S. J. Editio decima quarta ab auctore recognita. 8°. XXX und 524 S. Verlag Herder, Freiburg i. B. 1927. .Preis Mk. 6,—; geb. Mk. 7,50.

Von allen Teilen der Philosophie findet heute wohl die Moralphilosophie das größte Interesse. In der Zeit des Umsturzes mußten alle zumal auf sozialphilosophischem Gebiete ohne lange wissenschaftliche Auseinandersetzungen Partei ergreifen. Erst die allmählich wiederkehrende Ruhe läßt eine sachlichere und ernstere Diskussion der verschiedenen Parteihaltungen aufkommen, und auch von katholischer Seite werden manche traditionelle Lehren erneut zum Problem gemacht. Am meisten erregt ja die Aufrollung der Eigentumsfrage auf breitester Front und die Beurteilung des Sozialismus als etwa eines rein wirtschaftlichen Systems die Gemüter. Aber auch Fragen wie Quelle und Grenze der Staatsautorität, Familie und Ehe, Schule, Strafgesetz, Krieg und Waffendienst, Duell und Mensur, Todesstrafe und viele andere haben ihre Aktualität. Es kann nicht Aufgabe eines Lehrbuches für die Schule sein, solche Tagesfragen bis ins letzte zu klären. Aber Cathreins Moralphilosophie gibt doch die sicheren Grundlagen der allgemeinen und der speziellen Ethik, die uns zur Diskussion der Tagesfragen befähigen sollen und müssen. Die Autorität dieses Werkes auch für die obengenannten Probleme läßt sich nicht damit abtun, daß man es als der „alten Schule" angehörig charakterisiert. Wer in moralphilosophischen Dingen mitreden will, soll erst einmal ein solches Lehrbuch gründlich durcharbeiten, um so die Grundlage zu schaffen, nicht aber bloß einzelne Kapitel in der „Moralphilosophie" desselben Autors, auf die mit Recht oft verwiesen wird, befragen. Daß gerade Cathreins Philosophia moralis besondere Beachtung findet und verdient, läßt die hohe Auflagezahl schon erkennen.

Der unbedingte Wert des Sittlichen. Eine moralphilosophische Studie von Joh. B. Schuster S. J. (Philosophie und Grenzwissenschaften, II. Bd. 6. Heft) Gr. 8°. IV und 110 S. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck 1929. Preis Mk. 4,—.

Eine große Gefahr für die Sittlichkeit unserer Zeit ist der Relativismus, der das bekannte Wort: Andere Zeiten, andere Sitten — auch auf das Sittliche im engeren Sinne, auf moralische Gebote und Verbote überträgt, den Sittengesetzen zeitliche Bedingtheit zuspricht, vor allem starken Persönlichkeiten die Entfaltung ihrer Individualität auch im Gegensatz zum allgemeinen Sittengesetz gestattet wissen will. So manche Reformbestrebungen der Gegenwart machen sich diese Grundsätze des Relativismus zu eigen. Dem steht entgegen der unbedingte Wert des Sittlichen, eine grundlegende Eigenart, die das Sittliche von andern irdischen Werten auszeichnet, ein Prädikat, das vor allem durch Kant in der Ethik geläufig geworden ist. Es war deshalb ein bedeutsames Unternehmen des Moralphilosophen aus dem Jesuitenkolleg in Pullach, diese Unbedingtheit des Ethischen auf dem Hintergrunde theistischer Metaphysik und religiöser Moral zu erklären und philosophisch zu begründen. Zuerst scheidet er den Begriff des Unbedingten von dem des Objektiven. Natürlich ist das Sittliche auch ein objektiver Wert, ist subjektiver Willkür und Neigung entrückt, aber die Unbedingtheit fügt etwas Neues zu diesem Objektiven hinzu. Dieses Neue, die Unbedingtheit, die dem Sittlichen eine besondere Würde gibt, allgemeine Erfüllung um jeden Preis fordert, ist auch nicht dasselbe wie Unendlichkeit; denn die sittlichen Werte sind begrenzte Werte. Aber trotzdem haben sie in ihrer Absolutheit etwas Gottähnliches. Und zwar dadurch, daß sie dem absoluten, unendlichen